

BUCHBESPRECHUNGEN

| | |
|---|------------|
| Ash, Timothy Garton: <i>Redefreiheit</i> (Alois Riklin)..... | 384 |
| Austermann, Philipp / Schmahl, Stefanie (Hg.): <i>Abgeordnetengesetz</i> (Volker M. Haug)..... | 386 |
| Bergbauer, Harald / Lee, Yeonho (Hg.): <i>Cooperation in Asia and Disintegration in Europe</i> (Alexander Kriebitz)..... | 388 |
| Beyme, Klaus von: <i>Bruchstücke der Erinnerung</i> eines Sozialwissenschaftlers (Nikolaus Werz)..... | 390 |
| Bilgin, Ayhan / Öztürk, Armağan Öztürk (Hg.): <i>Political Culture of Turkey in the Rule of</i> the AKP (Mahir Tokatlı)..... | 391 |
| Ingenfeld, Martin: <i>Fortschritt und Verfall</i> (Eckhart Arnold)..... | 393 |
| Lemke, Matthias: <i>Demokratie im Ausnahmerzustand</i> (Tobias Schottendorf)..... | 396 |
| Lopez, Rosario: <i>Contexts of John Stuart Mill's Liberalism</i> (Raimund Ottow)..... | 399 |
| Pinwinkler, Alexander: <i>Historische Bevölkerungsforschungen</i> (Richard Saage)..... | 401 |
| Popper, Karl R.: <i>Freiheit und intellektuelle Verantwortung</i> (Thorsten Paprotny)..... | 402 |
| Seinecke, Ralf: <i>Das Recht des Rechtspluralismus</i> (Jan Christoph Suntrup)..... | 404 |

Timothy Garton ASH: Redefreiheit – Prinzipien für eine vernetzte Welt, München: Hanser, 2016, 688 S., 28 EUR.

Im Mai 2017 wurde dem Briten Timothy Garton Ash der Aachener Karlspreis verliehen. In der Begründung wurde auch das jüngste *Opus magnum* des Preisträgers gebührend gewürdigt. Es ist das Resultat eines zehnjährigen Forschungsprojekts an der Universität Oxford. Der Buchtitel ist allerdings irreführend. Es geht nicht nur um Redefreiheit, sondern um die weitestmöglich verstandene Meinungsfreiheit, d.h. die Freiheit zu denken, zu reden, zu schreiben, zu drucken, zu veröffentlichen, zu senden, zu empfangen, zu lesen, zu hören, zu sehen, zu kommunizieren, zu demonstrieren – und zu schweigen. Ash hält die Meinungsfreiheit für »die Freiheit, von der alle anderen Freiheitsrechte abhängen« (S. 181), das »Fundament der Menschenrechte« (S. 564). Ist das nicht übertrieben? Schreibt er doch selbst, das Recht auf Privatsphäre sei eine »Voraussetzung der Meinungsfreiheit« (S. 432), und das Recht auf einen fairen Prozess komme der Meinungsfreiheit an Alter und Wichtigkeit »nahezu gleich«, sei zu ihr »in vieler Hinsicht komplementär« (S. 450). Ist nicht auch das Recht, nur aufgrund eines gesetzlichen Grundes verhaftet zu werden und nur kraft eines unabhängigen Richterspruchs verhaftet zu bleiben, ebenso alt und wichtig wie die Meinungsfreiheit?

Ash verfasste »ein Post-Gutenberg-Buch« (S. 13) für die heutige vernetzte Welt, welche nie dagewesene Dimensionen der Meinungsfreiheit eröffnet hat. Ein Blick zurück: Ursprünglich konnten die Menschen nur in Ruf- und Sichtweite miteinander kommunizieren. Später lernten sie zu schreiben, zu lesen und zu drucken. Auf den Buch- und Zeitungsdruck folgten die technischen Erfindungen von drahtloser Funkübermittlung, Telefon, Radio und Fernsehen. Heute ermöglicht das Internet, dass bis zu vier Milliarden Menschen, d. h. über die Hälfte der Menschheit weltweit miteinander kommunizieren können. Noch nie gab es so viele Möglichkeiten, die eigene Meinung kundzutun und andere Meinungen kennen zu lernen.

Doch diese technische Revolution birgt nicht nur riesige Chancen, sondern ebenso große Gefahren. Zwecks Optimierung der Chancen und Minimierung der Gefahren formuliert und diskutiert Ash zehn universelle Prinzipien. Dabei richtet er den Blick auf drei Akteure: die Staaten (er nennt sie »die grossen Hunde«); private Unternehmen, darunter die Giganten Google, Apple, Facebook und Amazon (»die grossen Katzen«); und die Menschen (»Mäuse«), die ihre Meinungsfreiheit wahrnehmen und gegen Hunde und Katzen verteidigen wollen. Die größten Katzen sind mächtiger als die meisten Hunde. Am Gefährlichsten wird es für die Mäuse, wenn die größten Hunde und die größten Katzen sich insgeheim gegen sie zusammenspannen.

Ausführlich befasst sich Ash mit den aktuellen Bedrohungen der Meinungsfreiheit und konkretisiert sie mit einer Fülle von Beispielen aus allen Kulturen und Kontinenten. Meinungsbildung setzt den Zugang zu Informationen voraus. Diktaturen und autoritäre Regime verhindern durch Zensur die Verbreitung von Informationen und Meinungen, verstaatlichen Medien, drangsalieren oder verbieten unabhängige Medien, bedrohen kritische Journalisten durch Einschüchterung, Berufsverbot und Gefängnis, indoktrinieren die Bildungsinstitutionen usw. Das alles ist nicht neu. Neu ist die Blockierung oder die »Säuberung« des Internets. China und andere repressive Regime verdächtigen das Internet der Einmischung in die inneren Angelegenheiten. Der Cyberspace wird so gleichsam zur fünften Dimension der Souveränität (neben Land, Wasser, Luft und Weltraum). Pervers, dass westliche Informatik-Unternehmen aus purem Gewinnstreben diesen Regimen die technische Ausrüstung zur Manipulation des Internets liefern.

Die Meinungsfreiheit wird nicht nur in autoritären Staaten unterminiert, sondern auch in demokratischen Rechtsstaaten. Eine wachsende Gefahr droht aufgrund der Macht des Geldes bei der Beeinflussung von Wahlen, Volksabstimmungen, Parlamenten und Regierungen. Demokratien nähern sich Plutokratien. Einmal mehr spielen die USA eine Vorreiterrolle. Ash hält die Übermacht des Geldes für die größte Gefahr für die freie Meinungsbildung in den USA des 21. Jahrhunderts (S. 558).

Gefährdet ist die Meinungsvielfalt in den demokratischen Rechtsstaaten aus vielen Gründen:

Presseorgane, Radio- und Fernsehsender im Eigentum von Politikern, ja sogar eines langjährigen Regierungschefs; Schrumpfung und Ausdünnung unabhängiger Medien durch schwundende Inserate und Abonnenten; Boulevardisierung der Medien; Desinformation der eigenen Bevölkerung und der Weltöffentlichkeit durch demokratische Regierungen (Beispiele: Kriegslügen im Vietnamkrieg und im zweiten Irakkrieg); Tendenz sich aufgrund eines einzigen parteiischen Mediums zu informieren, um so der Informationsflut zu entgehen (»Echokammern«); viele Anhänger von Donald Trump vertrauen Fox News, Facebook und Twitter, einschliesslich absichtlich eingestreuter »fake news« und »alternativer Fakten«. Ein neues beunruhigendes Phänomen ist die heimliche Beeinflussung der Internetnutzer durch individuell zugeschnittene Informationen aufgrund von Big-Data-Algorithmen (»Suchfilter-Blasen«), – so geschehen 2016 vor dem Brexit-Referendum und den amerikanischen Präsidentenwahlen. Freie Wahlen sind der Kern der Demokratie. Diese werden durch plutokratische Tendenzen, Echokammern und manipulierte Suchfilter-Blasen in Frage gestellt.

Hinzu kommt eine historisch beispiellose Erosion der Privatsphäre durch die neuen technischen Möglichkeiten des Überwachungsstaates. Die Gewaltenteilung in demokratischen Rechtsstaaten wird im Zeichen des »Kriegs gegen den Terrorismus« ausgehebelt. Parlamentarische und richterliche Kontrollorgane werden von den Geheimdiensten mächtiger Staaten systematisch ausmanövriert oder sogar zu Komplizen gemacht. Der Überwachungsstaat der USA, dem westlichen Demokratien nacheifern, ist längst aus dem Ruder gelaufen. Telefongesellschaften wie Verizon und IT-Giganten wie Microsoft, Apple, Google, Yahoo, Skype und Facebook ließen sich von den Geheimdiensten zur geheimen Kollaboration zwingen. Abertrillionen von Personendaten werden in riesigen Heuhaufen gesammelt, um nach Stecknadeln zu suchen. NSA-Direktor General Alexander hat behauptet, dank dieser Methode seien in den USA 54 Terroranschläge verhindert worden. Eine Nachprüfung konnte keinen einzigen Fall bestätigen (S. 497). Obwohl General Alexander und der oberste Chef aller US-Geheimdienste, General Clapper, Kongressausschüsse belogen hatten, blieben diese Lügenbarone im Amt. »Clappern« nennt Ash solches

Verhalten. Wenn die institutionelle Gewaltenteilung ausgehebelt wird, bleiben nur die »vierte Gewalt« der Medien und mutige Whistleblower wie Ellsberg, Manning und Snowden, um die in der Demokratietheorie nicht vorgesehene »fünfte Gewalt« der Geheimdienste in die Schranken zu weisen. Ein Skandal, dass Whistleblower nicht nur Karriere, Familie, Vermögen und gesellschaftliche Ächtung riskieren, sondern damit rechnen müssen, als »Landesverräter« für lange Zeit hinter Schloss und Riegel weggesperrt zu werden (S. 518f). Die von Ash zitierten internationalen Menschenrechte-Konventionen und die meisten Staatsverfassungen sind nicht à jour, solange der Schutz der Privatsphäre nicht durch den Zusatz ergänzt und tatsächlich durchgesetzt wird: »Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.«

Ash plädiert für größtmögliche Meinungsfreiheit. Einschränkungen will er nur gelten lassen, wenn Meinungsäußerungen Gewalt beabsichtigen oder wahrscheinlich machen (S. 210). Hassreden, rassistische Diskriminierungsausserungen, Holocaust-Leugnung, Völkermord-Leugnung, überhaupt Leugnung historischer Fakten, Karikaturen und Satiren über Religionsgründer, ungetacht ob Mohammed oder Jesus (z. B. Sex mit dem Gekreuzigten), sollen weder censuriert noch bestraft werden. Gegen Beleidigungen empfiehlt er »robuste Zivilität«, gegen Satiren und Karikaturen die Einnahme von »Humorpillen«.

Geht Ash mit seiner radikalen Verteidigung der Meinungsfreiheit nicht zu weit? Nach Meinung des Rezessenten sollte mindestens die Störung der Glaubensfreiheit durch öffentliche, in gemeiner Absicht verbreitete Beschimpfung und Verspottung der Überzeugung anderer in Glaubenssachen als Offizialdelikt unter Strafe gestellt werden (Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 261); was »in gemeiner Absicht« bedeutet, unterliege dem Ermessensurteil eines unabhängigen Gerichts. Das sechste Prinzip des Autors stünde dem nicht entgegen: »Wir respektieren alle Gläubigen, aber nicht alle Glaubensinhalte.« (S. 385) Bestimmte, weltweite Proteste und Gewalt provozierende Mohammed-Karikaturen fehlte der Respekt. Gewiss! Der brutale, mörderische Terroranschlag gegen Redaktionsmitglieder der Pariser Satire-Zeitschrift ist ein Kapitalverbrechen und durch nichts zu rechtfertigen. Aber eine Redaktion trägt die Mitverantwortung

für voraussehbare Folgen einer Veröffentlichung; die Störung des religiösen Friedens, die Gefährdung von Mitarbeitern und unbeteiligten Andersgläubigen (zum Beispiel Juden und Christen im Nahen Osten), die Rekrutierung perspektivloser Jugendlicher für den Terrorismus und die Förderung der latenten Islamphobie. Die Selbstgefährdung der Redaktoren ist ihre Privatsache; die Gefährdung anderer ist es nicht. Das Zuschau-Tragen von »Ich bin Charlie« schien mir unbesonnen. Was ist im Fall des Dilemmas das kleinere Übel: Selbstzensur aus Furcht vor extremer Vergeltung (S. 215: »Veto des Mörders«) oder Veröffentlichung einer unnötigen, auf friedliche Gläubige verletzenden Karikatur des Propheten?

Timothy Garton Ash wünscht sich eine kritische weltweite Debatte zu seinem Meinungsfreiheit-Projekt und stellt dafür eine Internet-Plattform zur Verfügung:

<http://freespeechdebate.com/de/>. Man sollte sie nutzen.

Alois Riklin

Philip AUSTERMANN/Stefanie SCHMAHL (Hg.): *Abgeordnetengesetz*. Baden-Baden: Nomos 2016, 815 S., € 168

Mit dem neuen Kommentar zum Abgeordnetengesetz von Austermann und Schmahl wird das seit dem Werk von Braun, Jantsch und Klante (Abgeordnetengesetz des Bundes – unter Einchluss des Europaabgeordnetengesetzes und der Abgeordnetengesetze der Länder) von 2001 brach gelegene Abgeordnetenrecht einer erneut umfassenden Aufarbeitung und Darstellung unterzogen. Angesichts der hohen praktischen Relevanz des Rechtsgebiets und der in den letzten eineinhalb Jahrzehnten in diesem Zusammenhang erfolgten Entwicklungen und geführten Diskussionen ist das mit diesem Werk verbundene Update des Abgeordnetenrechts sehr zu begrüßen. Dies gilt namentlich für die Neuausrichtung des Verhältnisses von Mandat und Beruf. Durch die Mittelpunktregelung und die aus den Verhaltensregeln folgenden Transparencyverpflichtungen (§ 44a Abs. 1, 2 AbG) wurden die Gewichte in diesem Zusammenhang signifikant zugunsten des Mandats verschoben, was das BVerfG in einer 4:4-Entscheidung (BVerfGE 118,

277) noch als zulässig angesehen hat. Aber auch die Thematik der gehaltswirksamen Vergütung zusätzlich zum Mandat übernommener Funktionen in Parlament oder Fraktion (Vorsitz oder Fraktionssprecher in einem Ausschuss, Fraktionsgeschäftsführer u.a.) ist trotz oder gerade wegen einer relativ strikten und wenig praxisnahen Rechtsprechung des BVerfG (E 40, 296; 102, 224) noch nicht abschließend geklärt, wie der Abschlussbericht der Unabhängigen Kommission zu Fragen des Abgeordnetenrechts von 2013 (BT-Drs. 17/12500, 32 ff.) zeigt. Eine weitere von diesem Bericht maßgeblich behandelte und ebenfalls sehr praxisrelevante Frage zielt auf die Regelungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Abgeordneten (§§ 19 – 26 AbG). Deren fortbestehende Brisanz belegen auch die jüngsten Ereignisse in Baden-Württemberg: Dort wurde die gesetzliche Regelung, mit der das (seit 2011 geltende) Eigenvorsorge-Prinzip wieder durch ein staatliches Pensionsmodell ersetzt werden sollte, aufgrund wütender Proteste schon nach wenigen Tagen durch ein Aufhebungsgesetz wieder kassiert. Neben diesen inhaltlichen Anlässen für das Werk ergänzt damit zugleich der Nomos-Verlag sein beachtliches Angebot auf dem Gebiet des Parlamentsrechts, zu dem neben der Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl) u.a. das große Praxishandbuch Parlamentsrecht von Morlok, Schliesky und Wiefelspütz (2016), das (stärker politikwissenschaftlich geprägte) Handbuch zum Europäischen Parlament (2015) und die Monografie *Landesparlamente – (k)ein Auslaufmodell?* von Eisele (2006) zählen.

Die beiden Herausgeber bilden die bipolare Ausrichtung des zwölfköpfigen Autorenkreises ab: So steht Philipp Austermann (Regierungsdirektor in der Verwaltung des Deutschen Bundestages), der auch die Bearbeitung eines besonders großen Teils der Vorschriften übernommen hat, für die Riege der sieben Praktiker, die hauptsächlich aus den Parlamentsverwaltungen im Bund und im Land Berlin kommen. Die Herausgeberin Stefanie Schmahl (Inhaberin eines öffentlich-rechtlichen Lehrstuhls an der Universität Würzburg) repräsentiert demgegenüber die fünf Vertreterinnen und Vertreter aus der rechtswissenschaftlichen Zunft. Diese gelungene Mischung von Parlamentspraxis und wissenschaftlicher Fundierung bürgt für eine hohe fachliche Qualität dieses Kommentars.

Wie bei juristischen Kommentaren üblich gibt das kommentierte Gesetz – hier also das AbG – den Aufbau und die Themen des Werks vor. Gegenstand der Kommentierung sind folglich in dieser Abfolge der Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag (§ 1), die Mitgliedschaft im Bundestag und Beruf (§§ 2–4), die Rechtsstellung der Abgeordneten aus dem öffentlichen Dienst (§§ 5–10), die Abgeordnetenschädigung und -ausstattung (§§ 11–17), das Übergangsgeld sowie die Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§§ 18 – 26), sonstige Zuschuss-, Anrechnungs-, Zahlungs- und Übergangsvorschriften (§§ 27–44), Regelungen über die Mandatsausübung (§§ 44a–44d) sowie schließlich das Fraktionsrecht, insbesondere bezüglich deren Finanzen (§§ 45 – 54). Besonders positiv fällt dabei auf, dass sich die Kommentatoren nicht auf die bloße Darstellung der – oft durch die Verfassungsrechtsprechung geprägten – herrschenden Meinung beschränken, sondern bei strittigen Fragen auch eigene Rechtsstandpunkte einnehmen und argumentativ engagiert vertreten. Dies gilt beispielsweise für die Frage der Zulässigkeit der Funktionsvergütungen (§ 11 Rn. 56–61) und für die Auslegung der Mittelpunktregelung i.V.m. den Verhaltensregeln (Vor § 44a und § 44b, Rn. 18–30). Um die Verständlichkeit namentlich für die nichtjuristischen Zielgruppen zu erhöhen, macht dieser Kommentar mehrfach von der Möglichkeit Gebrauch, vor einem Gesetzesabschnitt die dafür maßgeblichen Prinzipien und Fragestellungen zusammenhängend und systematisch zu erläutern (vor §§ 1, 11, 35, 44a).

Die einzelnen Paragrafenkommentierungen sind nach einer einheitlichen Struktur (mit seltenen Abweichungen) aufgebaut. Dies beginnt jeweils mit einer spezifischen Literaturzusammestellung und der Gliederung. Der folgende erste Abschnitt »I. Vor- und Entstehungsgeschichte der Norm« enthält wertvolle und verständnisfördernde Hinweise zur historischen Entwicklung des kommentierten Paragrafen, die wegen der Einbeziehung der politischen Hintergründe und ggf. erfolgloser Alternativanträge einen guten Eindruck darüber vermitteln, warum sich welche Interessen dabei durchgesetzt haben. Daran schließt sich der inhaltliche Hauptteil unter der Bezeichnung »II. Erläuterungen« an. Dieser beginnt regelmäßig mit Ausführungen zum »Zweck der Norm«, bevor sich eine paragrafenspezifische

Binnengliederung des Abschnitts anschließt. Von ganz besonderem Reiz ist schließlich der dritte Abschnitt »III. Vergleichbare Vorschriften im Europa- und Landesrecht«, der jeweils unter »1. Europarecht« und »2. Landesrecht« die entsprechenden Parallelnormen beschreibt. Dadurch eignet sich der Kommentar nicht nur als Informationsquelle zum AbgG des Bundes, sondern auch des Abgeordnetenrechts im Europäischen Parlament und in den Ländern, und ermöglicht einen guten Abgleich von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der verschiedenen Ebenen. Bezuglich des Europarechts gehen die Autoren sowohl auf die unionsrechtlichen Vorgaben, wie sie sich etwa aus dem (stark vom deutschen Abgeordnetenrecht inspirierten) Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und dem Direktwahlakt ergeben, als auch auf die ergänzenden deutschen Regelungen (EuAbgG, EuWG) ein. Hinsichtlich des Landesrechts bietet der Kommentar an mehreren Stellen tabellarische Zusammenstellungen der maßgeblichen Regelungsinhalte der verschiedenen Länder (z.B. § 11: Abgeordnetenentschädigung; § 18: Übergangsgeld; § 19: Altersversorgung; § 27: Krankheitskosten; §§ 50 – 54: Fraktionsfinanzierung), was insbesondere für die Gewinnung eines schnellen Überblicks angesichts der föderalen Vielfalt bei 16 Bundesländern sehr hilfreich ist (wenngleich die Übersicht zu den Inkompatibilitätsregelungen die 2008 beschlossene und seit 2016 in Baden-Württemberg geltende Neuregelung noch nicht wiedergibt).

Insgesamt ist dem Autorenteam ein ebenso rundes wie informatives Werk gelungen, das sowohl die kommentarübliche Funktion als Nachschlagewerk hinsichtlich konkreter Fragestellungen erfüllt, als auch durch systematisch überzeugend strukturierte Erläuterungen einen erhellenen und gewinnbringenden Beitrag zum Verständnis von Hintergründen, Zielsetzungen und der Ausgestaltung abgeordnetenrechtlicher Gesetzesregelungen leistet. Damit eignet es sich nicht nur für die praktischen Bedürfnisse von Parlamenten, Gerichten, Anwälten und nicht zuletzt der Abgeordneten selbst, sondern auch für die wissenschaftliche Begleitung des Abgeordnetenrechts sowohl in juristischer als auch in politologischer Hinsicht. Zu wünschen bleibt schließlich, dass dem Werk weitere Auflagen vergrönt sind, um auch künftige Entwicklungen auf

diesem Rechtsgebiet zeitnah nachzeichnen, erläutern, einordnen und bewerten zu können.

Volker M. Haug

Harald BERGBAUER / Yeonho LEE (Hg.): *Cooperation in Asia and Disintegration in Europe. Proceedings of a German-Korean Academic Dialogue*, Baden-Baden: Nomos 2016, 169 S., € 34

Der Sammelband *Cooperation in Asia and Disintegration in Europe* beschäftigt sich mit den aktuellen politischen und wirtschaftlichen Umbrüchen in Europa und Ostasien. Die europäische Schulden- und Währungskrise mit ihren tiefgreifenden Auswirkungen auf Weltpolitik und Weltwirtschaft wird ebenso beleuchtet wie die Außenpolitik Russlands und die koreanische Wiedervereinigung. Der Sammelband selbst steht dabei in der Tradition der Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für Politik München und dem Institute of East and West Studies an der Yonsei Universität, der bekanntesten Einrichtung dieser Art in Korea.

Der Artikel mit dem Titel »Environmental Politics in Korea: Ecologism vs. Tokun-state. The cases of Saemangum and Four Rivers Project« beschäftigt sich zwar in erster Linie mit Infrastrukturprojekten und umweltpolitischen Fragen, thematisiert aber gleichzeitig auch das südkoreanische Staatsverständnis. Der Autor Taedong Lee analysiert dabei den Gegensatz zwischen den zivilgesellschaftlichen Kräften und der koreanischen Auffassung von Wirtschaftspolitik, welche traditionell auf einen starken Staat setzt. Kritisch hinterfragt wird dabei das enge Verhältnis zwischen Wirtschaft und Politik sowie die Tendenz des Staates, zivilgesellschaftliche Kräfte zu unterdrücken. Die Stärke des Aufsatzes liegt in der klaren Benennung von Schwachstellen im politischen System Südkoreas und der Kritik an der Verflechtung zwischen politischer und wirtschaftlicher Elite. Der zweite Artikel »The North Korean Economy within the Gravity of South Korea and China« diskutiert demgegenüber die Entwicklung des nordkoreanischen Außenhandels nach dem Zusammenbruch der UdSSR. Der Autor Doowon Lee führt die Abkoppelung Nordkoreas vom Weltmarkt auf die selbstverschuldete Isolation des Landes zurück und zeigt

mithilfe makroökonomischer Modelle, wie stark sich die aktuelle Wirtschaftslage vom eigentlichen Potenzial des Landes unterscheidet. Der Aufsatz ist besonders aufschlussreich, weil er Anhaltpunkte dafür liefert, wie sich Nordkorea bei einer politischen Öffnung entwickeln könnte und die Bedeutung von politischen Rahmenbedingungen für den transnationalen Handel in den Vordergrund rückt.

In den folgenden beiden Aufsätze stehen die russisch-koreanischen Beziehungen im Vordergrund. In »The Rise of Nationalism in Russian Foreign Policy« geht der Autor Sangtu Ko davon aus, dass die nationalistischen Tendenzen in der russischen Außenpolitik seit dem Kaukasuskrieg (2008) und der Ukraine-Krise (seit 2014) zugenommen haben und ihrerseits gezielt für außenpolitische Ziele instrumentalisiert werden. Diese Erklärung greift allerdings an manchen Stellen etwas kurz, da neben der Konfrontation auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion auch weitere quasi-ideologische Konfliktlinien (humanitäre Interventionen, Irakkrieg) zwischen Ost und West existieren, die im Aufsatz leider weniger beleuchtet werden. Dennoch bietet er einen guten Einblick in die Verbindung zwischen Innen- und Außenpolitik im postsowjetischen Russland. Der Beitrag »Russia as Provider for Energetic Resources for Europe and Korea: Problems and Approaches to Solutions« setzt sich mit dem Themenfeld Energieaußenpolitik und Energiesicherheit auseinander. Als einer der größten Energieexporteure nimmt Russland auf dem Weltmarkt für Erdgas und Erdöl eine dominante Position ein. Diese Rolle Russlands wird von Werner Gumpel mit Fokus Nordostasien analysiert. Die Lektüre des Artikels empfiehlt sich, da russische Energieexporte für die koreanische Halbinsel eine zunehmend große Rolle spielen und Russland dadurch als machtpolitischer Faktor in Fernost an Bedeutung gewinnt.

Der Ostasien-Experte Gottfried-Karl Kindermann beschreibt unter der Überschrift »Cambodia as an Exemplar of Reunification for Korea« die vermittelnde Rolle der UN nach dem Ende des Bürgerkrieges in Kambodscha und sieht in ihr ein Modell für Nordkorea. Der internationale Diplomatie komme dabei eine besondere Rolle zu, da sie den kompletten Zerfall des Landes verhindert habe. Fraglich allerdings bleibe, ob Kambodscha mit der koreanischen Halbinsel

verglichen werden kann, da die divergierenden Interessen der Nachbarstaaten, das nordkoreanische Nuklearprogramm und die lange Dauer der Teilung die Umsetzung eines UN-Regimes vor große Herausforderungen stellen dürften. Dennoch sollte Kambodscha von wissenschaftlicher Seite mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, da die Bemühungen der UN letztendlich zu einer Stabilisierung des Landes und Aufarbeitung des Bürgerkrieges beigetragen haben.

Der letzte Teil des Sammelbandes beschäftigt sich mit der Verschiebung der Machtbalance in Europa im Zuge der Währungs- und Finanzkrise. In seinem Aufsatz »Political Power Shifts in Europe as a Result of the Economic and Financial Crisis in Europe« geht Harald Bergbauer geht davon aus, dass die Währungskrise nicht zu einem Zusammenwachsen, sondern zu einem Auseinanderdriften der EU geführt habe. Die wirtschaftliche Schwäche Frankreichs und Südeuropas sowie die Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschland auf europäischer Ebene hätten eine Phase der Umstrukturierung eingeläutet. Auch wenn die Auswirkungen des Brexit in diesem Aufsatz noch nicht thematisiert werden könnten, beschreibt die Analyse die politischen Entwicklungen treffend und vermittelt dem Leser ein Bild über die aktuellen machtpolitischen Verschiebungen in Europa.

Der Artikel »The Political and Economic Effects of the Eastward Expansion of the European Union for Germany« thematisiert den EU-Beitritt der osteuropäischen Staaten und bewertet seine Auswirkungen aus deutscher Sicht. Autor Ralf Thomas Goellner zufolge ist Deutschland der Hauptprofitleur dieser Entwicklung, was sich auch positiv auf Arbeitsmarkt und Handel auswirke. Goellner zeichnet dabei ein interessantes Bild von der wachsenden wirtschaftlichen und somit auch politischen Bedeutung Osteuropas innerhalb der EU.

Die letzten beiden Artikel widmen sich den zwei gegenwärtigen Wirtschaftskrisen: der europäischen Währungskrise und der Immobilienmarktblase 2008. In »Rescuing the Euro – Consequences for the Future of the Euro and of Europe« werden die positiven und negativen Folgen der Eurorettungsmaßnahmen untersucht. Die Krise, so das Fazit von Rigmor Osterkamp, ist noch längst nicht ausgestanden. Die Stärke des Artikels liegt darin, dass Schwachstellen klar be-

nannt werden, aber auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden: Um die Währungsunion wieder auf robuste Grundlagen zu stellen, müssen Verfahren entwickelt werden, um bankrote Staaten und Banken abzuwickeln, und der Austritt von Staaten aus der Währungsunion geregelt werden.

Der letzte Aufsatz mit dem Titel »The international crisis and its effects on the world trade« fordert eine Rückkehr zu den Grundprinzipien des Marktes. Die Ursachen für die Immobilienblase in den USA und die Eurokrise sehen die Autoren, Heinz Steinmüller und Jona van Laak, in der Verletzung grundlegender Prinzipien der Marktwirtschaft. Dazu zählen nicht-zerstörerischer Wettbewerb, ein Mindestmaß an Regulierung und Transparenz. Das Risiko einer »Japanisierung« Europas (die Kombination aus Stagnation und Deflation) sei nach wie vor groß und sollte verhindert werden.

Der Sammelband beleuchtet die wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen auf beiden Seiten des eurasischen Kontinents sehr ausführlich und gibt dabei ein gutes Bild über Entwicklungen in Europa und Ostasien. Die Autoren aus den verschiedensten Disziplinen tragen ihren Teil dazu bei, die Zusammenhänge zwischen Innen- und Außenpolitik, Wirtschaft und Gesellschaft besser zu verstehen. Die Lektüre des Sammelbandes kann daher nicht nur Lesern mit Interessenschwerpunkt Ostasien empfohlen werden, sondern auch einem größeren Publikum, das sich für die globalen weltpolitischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge interessiert.

Alexander Kriebitz

Klaus von BEYME: Bruchstücke der Erinnerung eines Sozialwissenschaftlers, Wiesbaden: Springer VS: 2016, 236 S., € 29,99

Erstaunlich viele Politikwissenschaftler haben mittlerweile Erinnerungen vorgelegt. Vielleicht liegt es an der vergleichsweise kurzen und immer wieder umkämpften Geschichte des Faches, das sich erst nach dem Ende des Nationalsozialismus und der Gründung der Bundesrepublik Deutschland an den Universitäten etablieren konnte, vielleicht aber auch an den ungewöhnlichen Lebenswegen, die einige ihrer Repräsentanten vorweisen können. Dies gilt sicherlich für den Lebenslauf

von Klaus von Beyme von der Universität Heidelberg.

Im einleitenden Kapitel, in dem von Beyme Vorbehalte gegen schriftliche Erinnerungen auszuräumen versucht, gibt er einen kurzen und präzisen Bericht zur Forschungslage, immerhin haben vor ihm in jüngerer Zeit bereits Ekkehart Krippendorff, Theodor Eschenburg, Hans Maier, Iring Fetscher und zuletzt Claus Leggewie Memoiren vorgelegt. »Von sich zu sprechen gehört sich eigentlich nicht ... Eine ›akademische Autobiographie‹ vortragen und das zu Lebzeiten? Erinnerungen schreibt man für die Enkelkinder auf, und die lesen sie dann doch nicht«, so zitiert von Beyme den Freiburger Kollegen Wilhelm Hennis auf den ersten Seiten seines Buches. Er hat es *Bruchstücke der Erinnerung eines Sozialwissenschaftlers* genannt, was dem fragmentarischen Charakter durchaus entspricht.

Immerhin ein Viertel des schlanken Bandes nimmt die Rückerinnerung an die Familie und die schlesische Heimat ein. Aber auch an etlichen Stellen kommt der Autor später auf seine Herkunftsregion zu sprechen. Wie dem Soziologen Rainer Lepsius bedeutete ihm die deutsche Vereinigung nach eigenem Bekunden viel, mit ihm arbeitete er bei der Abwicklungs- und Berufspolitik an der Humboldt-Universität mit, er selbst war darüber hinaus Mitglied im Vorstand der Kommission für den sozialen und politischen Wandel (KSPW) in Ostdeutschland.

Nach der Flucht in den Westen absolvierte von Beyme auf Anraten seiner Eltern eine Buchhändlerlehre. Allerdings wollte er danach immer noch studieren, auch wenn sich seine Vorstellungen nicht mit denen seiner Eltern deckten. Schon nach kurzer Zeit gibt er das Studium der Rechte in München auf, wo er es immerhin zum zweiten Vorsitzenden des SDS gebracht hatte. In Heidelberg wandte er sich der Politikwissenschaft und Soziologie zu, allerdings interessierte er sich Zeit seines Lebens auch für Kunstgeschichte, was sich in zahlreichen Büchern und sogar in einer Festschrift niedergeschlagen hat.

Der Autor beschreibt seine Trampoturen, die er als eine gute Gelegenheit bezeichnet, um mit anderen Leuten ins Gespräch zu kommen. Durch sein Russland-Studium und die Zeit in Amerika hat er die zentralen Länder und Wissenschaftskulturen des Kalten Krieges kennengelernt und sein bereits bestehendes familiäres Netzwerk um

fachliche Kontakte erweitert. Amüsant sind Berichte über die verwunderten sowjetischen Befreier, als deutlich wurde, dass die von der Adenauer-Regierung nach Moskau entsandten Studenten sich nicht gerade als Anhänger des Bundeskanzlers erwiesen. Es folgen kurze Ausführungen zur Assistenzzeit in Heidelberg und nicht sehr viel längere Beschreibungen über Tübingen und die »ruhmlose Rektorzeit«. Eine gute Geschichte ist auch die seiner Papstaudienz, bei der von Beyme nach eigenem Bericht durch eine Armverletzung und sein miserables Polnisch aufgefallen sei, woraus sich ein längeres Gespräch mit dem Pontifex ergab.

Der Band wird im hinteren Teil bruchstückhafter. Im Schlussteil fasst der Autor nochmals sein Leben zusammen. Als dessen Charakteristika und Merkmale können wir Interdisziplinarität, Grenzgängertum, ein weit verzweigtes familiäres Netzwerk, Fleiß, Sprachfähigkeit und Schlagfertigkeit festhalten. Unter seinen Leuten dürfte er eine gewisse Außenseiterposition eingenommen haben. 1957 trat er in die SPD ein. Sein Vater war in der Vertriebenenpartei BHE, andere Mitglieder der weit verzweigten Familie standen der CDU nahe.

Mit dem eigenen Fach, dessen bekanntester deutscher Vertreter im Ausland er über viele Jahre war, setzt er sich in diesem Text nur ganz am Rande auseinander. Der bereits eingangs erwähnte Hennis und er hätten sich »aus dem FF« angeplaudert, d.h. »Fleißarbeit vs. Feuilleton«. Auch nach der Emeritierung hat von Beyme fast jährlich ein Buch vorgelegt. Von seiner Lebenseinstellung präsentierte er sich eher traditionell, so bevorzugt er im Unterschied zu manchen als »Latzhosenprofessoren« belächelten Kollegen das Siezen. Er bekennt sich dazu, ein begeisterter Lehrer zu sein, und schildert voller Dankbarkeit, dass er nach wie vor ein Büro im Institut in Heidelberg habe.

Im Buch erleben wir einen altersmilden Klaus von Beyme. Da die Mehrheit der Männer in Heidelberg mittlerweile die 80 Jahre erreiche, wolle er auch in dieser Hinsicht kein Ergebnis unter dem Durchschnitt erzielen. So durchzieht den Erinnerungsband ein heiterer Ton bis zum ernsten Abschluss, d.h. einem Gedicht von Sergei Jesenin, das sich der Autor für seine Todesanzeige wünscht.

Nikolaus Werz

Ayhan BILGIN / Armağan ÖZTÜRK (Hg.): Political Culture of Turkey in the Rule of the AKP, Baden-Baden: Nomos 2016, 282 S., € 59

In der Bundesrepublik wird Rot-Grün unter Altbundeskanzler Gerhard Schröder im Amt bestätigt und wiedergewählt, als in der Türkei die erst kurz zuvor gegründete islamisch-konservative Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (AKP) die Parlamentswahl 2002 für sich entscheidet und bis heute in einer Alleinregierung die Geschicke des Landes bestimmt. Der Wahlsieg der AKP bedeutet eine schwerwiegende Zäsur der türkischen politischen Kultur; anfänglich als demokratischer Hoffnungsträger von westlichen Beobachtern und Gazetten gepriesen, entwickelte sich mit der Zeit ein differenziertes Bild der AKP-Demokratie, das durch die brutale Niederschlagung des Gezi-Widerstands 2013 endgültig infrage gestellt wurde und auf verschiedene Konfliktlagen in einer zunehmend polarisierten Gesellschaft hinweist. Wenig verwunderlich also diesen Wandel in der politischen Kultur unter der AKP-Ära einer wissenschaftlichen Analyse zu unterziehen. Dabei gelingt es den Herausgebern in zwölf Beiträgen, verfasst von 14 in der Türkei lebenden und forschenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, einen fundierten Kenntnisstand zusammenzutragen und dabei eine kritische Distanz einzunehmen, ohne die Prä-AKP-Zeit völlig zu ignorieren. Ganz im Gegenteil: Jeder Beitrag geht auf die vorherrschenden autoritären Strukturen ein, die in der politischen Kultur der modernen Türkei seit ihrer Gründung 1923 – je nach Phase mehr oder weniger stark ausgeprägt – vorzufinden waren und derer sich die AKP bediente.

Als Ausgangspunkt für diesen Sammelband nennen die beiden Herausgeber den Aufstieg der AKP als politischen Akteur, dessen islamisch geprägte Ordnungsvorstellungen einen Wandel im Land erzeugten, an dessen Ende Konflikte entstehen, die sowohl aus alten Strukturen reproduziert als auch erstmalig evoziert wurden. Als grundlegendes Muster der politischen Kultur wird der Begriff Autoritarismus verwendet, der das staatliche und gesellschaftliche Handeln charakterisiert.

Ein großer Verdienst des Bandes ist es, die aktuellen Schieflagen, die nach dem Putschversuch am 15. Juli 2016 entstanden sind, in die Betrachtung einzubeziehen. Der Beitrag von Yavuz

Çobanoğlu zur Gülen-Bewegung ist daher besonders lesenswert, da er sowohl die Verquickung dieser undurchsichtig strukturierten »Sekte« in die türkische Politik seit den 1980er-Jahren untersucht als auch ihre innige Beziehung mit der AKP anschaulich darlegt: Der von beiden Seiten propagierte Neoliberalismus und das Festhalten an der »türkisch-islamischen Synthese« konnte ernsthafte Risse in der Freundschaft nicht verhindern, die zudem auch das langsame Ende der guten Beziehungen zwischen der Gülen-Community und dem türkischen Staat darstellen – ausgegerechnet unter einer islamisch geprägten Regierung. Diese Auseinandersetzung stellt etwas »Neuartiges« dar, nämlich ein innerislamisches Konfliktfeld, das mit dem Wandel der politischen Kultur in aller Deutlichkeit in Erscheinung tritt.

Dass dem Islam als politischem Instrument in der AKP-Ära eine prominente Rolle zugewiesen wird, zeigt der Beitrag von Muhammet Ali Sağlam, dessen Untersuchung sich der wechselseitigen Beziehung der Sozialpolitik mit islamischen Vorstellungen widmet. Als Referenz bedient er sich den Studien der AKP, die sich als Massenpartei zum Ziel setzte, herauszufinden »what society really thinks«, um folglich die eigene Politik hiernach zu richten. Laut einer Studie waren 60% der Bevölkerung der Meinung, der Staat habe sich bei der Armutsbekämpfung rauszuhalten, was jedoch der »Almosenkultur« im Islam widerspricht. Dieser Spagat wurde überwunden, indem die AKP indirekte Hilfe über neugegründete Stiftungen den Bedürftigen in der Peripherie zukommen ließ. Eine Politisierung des Kapitals sei hier offensichtlich, insbesondere da jenes Kapital manipulativ dahingehend eingesetzt wurde, dass in der Peripherie, diejenigen profitierten die mehrheitlich ihre Stimme der AKP gaben.

Eine weitere Gemeinsamkeit nahezu aller Beiträge ist der Rekurs auf die nach wie vor berechtigte These des türkischen Soziologen Şerif Mardin aus den 1970er-Jahren; Mardin erkennt kein klassisch westeuropäisches Cleavage in der Türkei, sondern einen Zentrum-Peripherie Konflikt als Kontinuität aus dem Osmanischen Reich, der als Ursache gesellschaftlicher Konflikte dient. Die AKP entschärfe zunächst diese Konfrontation zugunsten der lange Zeit benachteiligten Peripherie, indem sie sich als Advokatin ebendieser gerierte und mit Hilfe der Europäischen Union

(EU) die kemalistische Elite durch Demokratisierung verdrängte. Hüseyin Kutay Aytuğ gelingt in seinem Beitrag hierfür die instrumentelle Beziehung zwischen der AKP und der EU nachzuzeichnen, indem er sie in drei Phasen einteilt: Einer fortschreitenden Europäisierung bis 2005, folgt eine selektive Europäisierung und letztlich seit 2011 eine De-Europäisierung. Bis in das Jahr 2010 konnte die AKP mit dem Rekurs auf Europa und einer allmählichen Demokratisierung Wähler im Zentrum für sich gewinnen. Nach dieser Zeit setzte eine Europamüdigkeit ein, die sich in einem schleichenden Abbau der Demokratie und einer starken gesellschaftlichen Polarisierung ausdrückte. Hier wäre eine ausführlichere verfassungspolitische Betrachtung wünschenswert, denn neben einer Europamüdigkeit wurde mit der Wahl Abdullah Güls als Präsident und der Dezimierung des militärischen Einflusses eine Stärkung der AKP-Macht im defektdemokratischen politischen System der Türkei hergestellt. Aus heutiger Sicht kann dies als Startpunkt einer endgültigen Abkehr von der westlich-liberalen Demokratie und als Vorstufe zu einem autoritären Präsidialsystem betrachtet werden. Eine ähnliche instrumentelle Herangehensweise der AKP erkennt Onur Açıcar in der Kurdenpolitik. Rhetorisch wird diese zwar als demokratische Öffnung bezeichnet, jedoch kommt Açıcar zu dem Ergebnis diese Politik beschränke sich lediglich auf die kulturelle Dimension. Hierfür spielte die AKP religiös-konservative Kurden gegen säkular-linke Kurden aus, mit dem Ziel, für sich selbst ein Monopol auf die friedliche Lösung zu schaffen, um nicht auf die expliziten Forderungen der Kurden eingehen zu müssen. Sie versuchte unilateral die Inhalte der Lösung im Sinne eines Diktats zu bestimmen. Generell zeichnet dieser Beitrag die komplexen Ereignisse im langwierigen und undurchsichtigen Friedensprozess exzellent nach und vergisst dabei nicht die notwendigen Schlüsse zu ziehen und die AKP als unehrlichen Makler zu bezeichnen.

Als Hintergründe des Aufstiegs der AKP herrscht in allen Beiträgen Konsens über die Relevanz ihrer neoliberalen Ausrichtung als Erfolgsrezept, was jedoch als Schwäche des Sammelbands ausgelegt werden kann, da der Begriff »Neoliberalismus« sehr schwammig und diffus benutzt wird. Eine einheitliche Definition muss es zwar nicht unbedingt geben, allerdings ist es

problematisch, alles was wirtschaftsfreundlich ist und weniger Staat im ökonomischen Bereich fordert unter dem Sammelbegriff »neoliberal« zu subsummieren, obgleich eine enge Allianz vorhanden ist, wie Özlem Denli in ihrem Beitrag hervorhebt. Sie stellt die besonderen Beziehungen der türkischen Liberalen mit der AKP aus einer ideengeschichtlichen Perspektive heraus und weist daraufhin, dass eine liberale Bewegung in der Türkei kaum existiert. Diejenigen, die sich als liberal bezeichnen, wie die 1992 gegründete »Liberal Thought Society«, rekurrieren auf den Liberalismus Begriff Friedrich Hayeks. Diese Gruppe versteht sich als Gegenmodell zum Kemalismus, der ein etatistisches Wirtschaftsmodell vorsieht und dem ein stärkerer Paternalismus innewohnt. Aus ihrer Perspektive ist der Kemalismus die größte Bedrohung liberaler Werte und der Hauptgrund für eine zentralistisch-bürokratische Autokratie innerhalb des Staates, was die Liberalen in eine enge Kooperation mit der AKP führt, die sich wirtschaftsliberalen Werten verpflichtet sieht und aus der Peripherie stammend, der vertrauenswürdige Antagonist der Kemalisten ist.

Alles in allem ermöglicht der Sammelband einen ausgezeichneten und umfassenden Einblick in die politische Kultur und die dynamischen Prozesse des Wandels in der Türkei, der den konventionellen Kenntnisstand um einige interessante Aspekte und Zusammenhänge bereichert. Insbesondere für die hiesige, sich größerer Beliebtheit erfreuende Türkeiforschung bietet dieser Sammelband eine vorzügliche Quelle. Gerade in der Frage der demokratischen Öffnung gegenüber den Kurden wird anhand konkreter Schritte dargelegt, dass dies vielmehr ein strategischer Schachzug war als eine ernstgemeinte Demokratisierung. Gleichwohl wird deutlich, warum die AKP für viele Teile der Gesellschaft ein Hoffnungsträger war, denn innerhalb der ohnehin vorherrschenden autoritären Strukturen forderte sie den Status Quo heraus, führte aber als politisch-hegemonialer Akteur die staatliche Autokratie fort. Folglich herrscht in dieser Sphäre Kontinuität.

Bedauerlich ist, dass viele der Beiträge einen langen Theorieteil aufweisen und die konkreten Ausführungen zur Situation in der Türkei vergleichsweise zu kurz ausfallen. Zudem lässt die (orthographische) Sorgfalt an vielen Stellen zu

wünschen übrig. Diese lässt sich womöglich durch den nahezu wöchentlichen Wandel der Geschehnisse in der Türkei erklären, der eine permanente Aktualisierung und Bearbeitung verlangt.

Zum Nachteil kann dem Sammelband ebenjene Dynamik des gesellschaftlichen Wandels und der politischen Kultur werden, die er sich selbst zum Richtmaß genommen hat. Falls sich das von Erdogan angestrebte autoritäre »Präsidialsystem alla Turca« tatsächlich etablieren kann, dann ist in der Türkei die Demokratie – so instabil sie auch seit jeher sein möchte – endgültig abgeschafft und die Analysen müssen unter einem anderen Blickwinkel vorgenommen werden. Doch die Gefahr von der Realität eingeholt zu werden, haftet zeitgenössischen Betrachtungen der politischen Kultur eines Landes immer an.

Mahir Tokatli

Martin INGENFELD. Fortschritt und Verfall. Zur Diskussion von Religion und Moderne im Ausgang von Joachim Ritter, Köln: Modern Academic Publishing 2016, 456 S., Druckausgabe € 29,99, Ebook kostenfrei, doi.org/10.16994/bae

Der Philosoph Joachim Ritter und die nach ihm benannte Ritterschule sind in den letzten Jahren vermehrt zum Gegenstand der philosophiehistorischen Aufmerksamkeit geworden. Jetzt legt Martin Ingenfeld unter dem Titel »Fortschritt und Verfall« eine Studie vor, die sich speziell der »Diskussion von Religion und Moderne im Ausgang von Joachim Ritter« widmet. Die ausgesprochen sachkundige Arbeit liefert eine kompakte Darstellung der Diskussion des Religionsthemas bei Joachim Ritter und einigen seiner prominentesten »Schüler«, insbesondere Odo Marquard, Hermann Lübbe, Robert Spaemann und Ernst-Wolfgang Böckenförde. Dabei bezieht Ingenfeld immer auch den zeitgeschichtlichen Hintergrund der jeweiligen Diskussionen mit ein.

Das Bemerkenswerteste an Joachim Ritter ist vielleicht nicht seine wenig umfangreiche Philosophie und auch nicht der Mann selbst, der kein Sokrates war, sondern als die Nazis an die Macht kamen »umgefallen ist wie ein Zinnsoldat« (Toni Cassirer). Bemerkenswert an Ritter ist sein »Collegium Philosophicum«, aus dem eine ganze Rei-

he eigenständiger Denker hervorgegangen ist. Zum Vergleich: Ritters Zeitgenosse Eric Voegelin hat gleich zwei »Schulen« hinterlassen. Aus keiner davon ist ein origineller Denker hervorgegangen.

Die Ritterschule möchte Ingenfeld denn auch nicht als philosophische Schule im engeren Sinne, sondern als »Konstellation« verstanden wissen, die eher durch bestimmte Leitmotive als durch eine feste Lehrmeinung verbunden ist. Die Rede von einer »Ritterschule« mag durch die zeitweise Zuspitzung des Gegensatzes zur Frankfurter Schule mitbedingt sein. In Ingenfelds Rückblick erscheint dieser Gegensatz eher undramatisch als der eines rechten und linken Verfassungspatriotismus.

Den Kern von Ritters Philosophie bildet dessen »Entzweiungstheorie«, mit der er sich von den in der 1950er-Jahren modischen Verfallstheorien der Moderne absetzt. Ritter erkennt an, dass die Tradition und insbesondere die (christliche) Religion nicht mehr als allgemeinverbindlich angesehen werden und daher auch nicht mehr der Legitimation der politischen Ordnung dienen. Die »Entzweiungstheorie« erlaubt Ritter, die liberale Demokratie rückhaltlos zu befürworten, und dennoch die Bedeutung von Tradition und Religion für das Leben zu betonen, denen gerade die liberale Ordnung im zivilgesellschaftlichen Bereich beste Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Dieses Deutungsschema findet sich in Varianten bei allen von Ritters Schülern wieder.

Glaubwürdig nimmt Ingenfeld Ritter und die von ihm diskutierten »Ritter-Schüler« gegen den Vorwurf in Schutz, die Moderne nur halbherzig zu befürworten. Eine sorgfältige Textinterpretation fördert für diesen Vorwurf kaum Belege zu Tage. Und dagegen spricht u.a. der wiederkehrende Hinweis auf die offensichtlichen Daseinsvorzüge des modernen Lebens (materielle Sicherheit, hohe Lebenserwartung, etc.). Lediglich beim späten Spaemann kehrt angesichts der kontinuierlich abnehmenden Bedeutung der Religion der »melancholische« Blick auf die Moderne wieder.

Einem anderen Vorwurf begegnet Ingenfeld nicht explizit, nämlich dem Vorwurf, dass Ritter ungeachtet der Entzweiungstheorie einem blinden Traditionalismus anhängt, indem er den Wert und die Gültigkeit der Tradition ohne vernünftige Begründung voraussetzt. Ernst Tugenhat sah

die Ritter-Schule sogar als »ethische Gegenaufklärung«. Allerdings, und auch das geht aus Ingenfelds gehaltvoller Studie hervor, wandelt sich der blinde Traditionalismus Ritters bei seinen Schülern zu einem rationalen Konservatismus. Lübbes funktionalistisch begründeter Traditionalismus oder auch die Beweislastregel Martin Krieles bewegen sich in dieser Hinsicht ganz in der Nähe von Karl Poppers Stückwerk-Sozialtechnologie.

Auch wenn das Hauptthema Ingenfelds die Rolle der Religion in der modernen Gesellschaft bei Ritter und dessen Schülern ist, geht er sinnvollerweise sowohl über den engeren Personenkreis der Ritter-Schüler als auch über das Thema Religion hinaus. Die Philosophie Ritters, mit der er die untersuchten Positionen vergleicht, dient ihm dabei als interpretatorischer Fixpunkt. Im Einzelnen bespricht Ingenfeld die Kritik der Säkularisierungsthese bei Blumenberg, Lübbe und Marquard, die Schmitt-Rezeption im Ritter-Kreis, die funktionalistische Religionstheorie Lübbes und deren Kritik bei Spaemann und schließlich das Böckenförde-Diktum. Dazu im Folgenden einige Anmerkungen.

Die in den 1950er Jahren populären Säkularisierungstheorien deuteten die Moderne als ein Zeitalter des Verfalls der Religion und meinten daraus andere Verfallserscheinungen bis hin zum Zweiten Weltkrieg erklären zu können. Gerne wurde dabei unterstellt, dass das neuzeitliche Weltbild in der ein- oder anderen Form noch von der christlichen Glaubenssubstanz zehre, die es bloß philosophisch säkularisiert habe. In dieser Weise deutete z.B. Karl Löwith einige aus seiner Sicht sehr repräsentative moderne Geschichtsphilosophien als säkularisierte Heilsgeschichte. Hans Blumenberg hat dazu in seinem Buch *Die Legitimität der Neuzeit* ein Gegennarrativ formuliert. Blumenbergs Ansicht nach gibt es keine Kontinuität der Glaubenssubstanz, sondern lediglich eine der großen Fragen. Die christliche Heilsgeschichte habe diese Fragen nicht befriedigend beantworten können. Für Blumenberg ist es daher nicht der Neuzeit vorzuwerfen und vor allem nicht als geistige Substanzerteignung zu betrachten, wenn die Neuzeit andere Antworten gibt. Die Neuzeit muss daher auch nicht vor der Tradition gerechtfertigt werden.

Obwohl Ritter und Blumenberg in der Ablehnung der Säkularisierungsthese übereinstimmen,

trifft Blumenbergs Kritik an deren geschichtsphilosophischen Prämissen indirekt auch Ritter. Die Ritter-Schüler sind nicht betroffen, da sie das geschichtsphilosophische Grundgerüst der Entzweigungsthese fallen lassen. Für Hermann Lübbe, der ganz auf der Linie Blumenbergs liegt, sind die theoretischen Schwächen der Säkularisierungsthese so offensichtlich, dass er – ohne sich mit Kritik aufzuhalten – gleich dazu übergeht, nach dem ideenpolitischen Zweck des Säkularisierungsbegriffs zu fragen.

Odo Marquard wiederum verabschiedet sich insgesamt von der Geschichtsphilosophie, da die Anmaßung, den Sinn oder das Ziel der Geschichte zu kennen, stets mit einer gefährlichen Selbstermächtigung einhergehen kann. Anders als die Säkularisierungstheoretiker sieht Marquard das Problem nicht in der Säkularisierung der Heilsgeschichte, sondern in den Absolutheitsansprüchen, seien sie nun religiöser oder säkularisierter Art. Um dieser Gefahr zu begegnen, empfiehlt Marquard als dritten Weg einen »aufgeklärten Polytheismus« bzw. eine »aufgeklärte Polymythe«. Im Gegensatz dazu treten Lübbe, Spaemann und Böckenförde mehr oder weniger deutlich für eine Art christliche Leitkultur auf Basis einer durch die Aufklärung geläuterten Religion und unter den Bedingungen der Religionsfreiheit ein. Gemeinsam ist beiden Standpunkten, dass sie voraussetzen, dass Religion und Mythologie in irgendeiner Form zur geistigen Lebensgrundlage des Menschen gehören. Ein religiöser Agnostizismus ist für die Ritter-Schüler offenbar keine Option.

Sehr sorgfältig arbeitet Ingenfeld auch die liberale Schmitt-Rezeption in der Ritter-Schule heraus. Wenig verwunderlich zeigt es sich dabei, dass eine liberale Rezeption nur möglich ist, wenn man aus Schmitts Denken bestimmte Elemente eklektisch herausgreift und sie gegen die Intention des Autors wendet. Diese Art von Eklektizismus ist legitim. Die Frage stellt sich jedoch, ob man sich dabei ungewollt Restbestände autoritären Denkens einhandelt. Lübbes Lesart des politischen Dezisionismus (die eigentlich auf Hobbes zurückgeht und von Schmitt lediglich durchgereicht wird) erscheint in Ingenfelds Darstellung in dieser Hinsicht unproblematisch.

EBenso erfolgreich im Sinne liberaler Neudeutung ist die Depotenzierung von Schmitts Politischer Theologie zur bloßen »Begriffsanalogiefor-

schung«. Für Schmitts eigentliche Intention, theologische Absolutheitsansprüche auf die politische Sphäre zu übertragen, und so z.B. das Handeln des Staatsoberhaupts von verfassungsmäßigen Schranken zu befreien, hat die liberale Deutung seiner Politischen Theologie durch die Ritter-Schüler keine Verwendung mehr.

Wie Ingenfeld darlegt wird auch der Homogenitätsbegriff von Böckenförde zur bloßen »Bürgerfreundschaft« herabgestuft. Carl Schmitt hatte den Begriff eingesetzt, um die moderne Demokratie von ihren liberalen Wurzeln abzutrennen und im völkischen Sinne umzudeuten. Aber ist die demokratische Aneignung des Homogenitätsbegriffs tatsächlich gelungen, wie Ingenfelds Darstellung vermuten lässt? Immerhin geistert der Begriff noch durch das von Böckenförde mitunterschriebene Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dort heißt es: »Die Staaten bedürfen hinreichend bedeutsamer eigener Aufgabenfelder, auf denen sich das jeweilige Staatsvolk in einem von ihm legitimierten und gesteuerten Prozeß politischer Willensbildung entfalten und artikulieren kann, um so dem, was es – relativ homogen – geistig, sozial und politisch verbindet..., rechtlichen Ausdruck zu geben« (BVerfGE 89,155 – Maastricht, zitiert nach http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv_089155.html, hg. v. von Axel Tschentscher. Das Verfassungsgericht erwähnt Carl Schmitt natürlich nicht, sondern es verweist an dieser Stelle auf den politisch unverfänglichen Hermann Heller. Der Verweis führt jedoch ins Leere, da Hermann Heller den Schmittschen Homogenitätsbegriff im Sinne sozialer Gerechtigkeit umdeutete, was in dem Zusammenhang des Maastricht-Urteils wenig Sinn ergibt.)

Genau das ist der Sinn der liberalen Demokratie nun gerade nicht, einer wie auch immer gearbeiteten Homogenität des Staatsvolks Ausdruck zu verleihen. Ganz im Gegenteil sollte die liberale Gesellschaft eine sein, in der man »ohne Angst verschieden sein kann« (Adorno). Die Formulierungen des Maastricht-Urteils könnten darauf hindeuten, dass der Homogenitätsbegriff ein gefährliches Eigenleben führt, dem vielleicht auch der Ritter-Schüler Böckenförde nicht ganz entgangen ist.

Gemeinsam ist den meisten Ritterschülern, dass sie der Religion eine geradezu staatstragende Rolle zusprechen. Hermann Lübbe hält eine

durch die Aufklärung geläuterte Religion nicht nur für vereinbar mit der modernen Gesellschaft, sondern er ist überzeugt, dass die Religion als »Kontingenzbewältigungspraxis« in der modernen Gesellschaft nach wie vor benötigt wird. Darüber hinaus erschließt sich der Staat durch den Rückgriff auf religiöse Symbolik zusätzliche Loyalitätsressourcen, was Lübbe unter den Begriff »Zivilreligion« fasst. Ingenfeld sieht das durchaus nicht unkritisch, denn Ungläubige oder religiöse Minderheiten werden sich durch die staatlicherseits eingesetzte christliche Symbolik nicht unbedingt repräsentiert fühlen, und können sie, wie u. a. das Kruzifix-Urteil zeigt, auch als Einschränkung ihrer negativen Religionsfreiheit empfinden.

Im Detail gibt es hinsichtlich der Rolle der Religion teils deutliche Differenzen zwischen den Ritterschülern. Während, wie Ingenfeld darlegt, Spaemanns Kritik an Lübbes rein funktionaler Bestimmung der Religion auf einem Missverständnis beruht – auch Lübbe hält den Glauben für das wesentliche Merkmal der Religion, er beschränkt lediglich seine Diskussion auf die Erörterung ihrer Funktion – besteht eine echte Differenz zwischen Spaemann und Lübbe (sowie anderen Ritterschülern) darin, dass Spaemann glaubt, dass die Grundwerte der liberalen Demokratie zwingend der Begründung durch die Religion bedürfen. Unveräußerliche Werte wie die Menschenwürde erfordern für ihn eine absolute Begründung, die nur die Religion liefern kann. Wie Ingenfeld feststellt, gerät Spaemanns Auffassung spätestens dann in ein nur schwer auflösbares Spannungsverhältnis zur Religionsfreiheit, wenn die gesellschaftliche Bedeutung der Religion abnimmt, und sich für Spaemann die Frage stellen muss, wie weit der Staat gehen darf, um die Religion zu stützen. Darüber hinaus könnte man fragen, ob die Religion die von Spaemann gewünschte absolute Begründung überhaupt liefern kann, und nicht bloß einen Glauben an eine absolute Begründung, der objektiv gar keine Begründungsleistung erbringen kann.

Das berühmte Böckenförde-Diktum, dem zufolge der »freiheitliche, säkularisierte Staat... von Voraussetzungen [lebt], die er selbst nicht garantieren kann«, müsste, wie Ingenfeld festhält, keinesfalls zwangsläufig auf die Religion bezogen werden, sondern könnte auch andere zivilgesellschaftlich gegebene Voraussetzungen meinen.

Andererseits verstehen die Ritter-Schüler mit der möglichen Ausnahme Odo Marquards unter den Voraussetzungen, die der Staat selbst nicht garantieren kann, eben doch vor allem die Religion.

Besonders Lübbe und Spaemann neigen dazu, die Religion durch eine rosarote Brille wahrzunehmen und dabei aus dem Blick zu verlieren, dass auch die »Religion nach der Aufklärung« nicht nur Problemlöser, sondern ebenso Problemerzeuger ist. Obwohl man Ingenfelds souveräner Darstellung keinesfalls Distanzlosigkeit vorwerfen kann, wird dieser heikle Punkt von ihm leider nur am Rande gestreift.

Alles in allem ist Ingenfeld aber mit *Fortschritt und Verfall* eine grundsolide Studie über die Ritterschule gelungen, die durch Materialreichtum, umfassendes Hintergrundwissen und eine sorgfältige Darstellung beeindruckt. Das Erscheinen einer Studie zur Politischen Philosophie auf derart hohem Niveau ist auch deshalb erfreulich, weil die Politische Theorie innerhalb der Politikwissenschaften in den letzten Jahren stark an Boden verloren hat.

Erfreulicherweise hat Martin Ingenfeld dieses lebenswerte Buch auch in elektronischer Form als Ebook und als PDF veröffentlicht – und zwar ohne Wenn und Aber als Open Access (<http://www.humanities-map.net/site/books/10.16994/ba/e/>). Dieser Rezension liegt das Ebook zu Grunde.

Eckhart Arnold

Matthias LEMKE, Demokratie im Ausnahmezustand. Wie Regierungen ihre Macht ausweiten, Frankfurt/New York: Campus 2017, 304 S., € 39,95.

In den vergangenen Jahren erschien bereits eine ganze Reihe verstreuter Aufsätze, in denen sich Matthias Lemke mit verschiedenen Aspekten des Ausnahmezustandes in demokratischen Gesellschaften befasst. In seiner neuesten Arbeit *Demokratie im Ausnahmezustand* erhalten diese nun eine systematische Rahmung und, darüber hinaus, eine theoretische und empirische Erweiterung.

Den Ausgangspunkt seiner Überlegungen bildet dabei die nicht erst seit den viel beachteten Analysen Agambens verbreitete Auffassung, wonach Notstandsregierungen tendenziell auf dem Vormarsch seien. Vor dem Hintergrund jüngerer

soziologischer Modernisierungstheorien schlussfolgert er daher, dass die Komplexität einer verflüssigten Moderne das demokratische Gefüge überfordere, womit sich die »staatliche Ordnung [...] trotz aller Sicherheits- und Regelungsmechanismen als fragiler denn je« erweise (18). Vor dem Hintergrund dieser Zeitdiagnose verfolgt Lemke zweierlei Ziele, die sich in zwei Fragestellungen reformulieren lassen: *Was* ist der Ausnahmezustand und *wie* gelingt dessen Inkraftsetzung. Diese doppelte Stoßrichtung liegt seinen Ausführungen strukturierend zugrunde.

Im ersten Teil seiner Arbeit entwirft er die Umrisse einer Theoriegeschichte des Ausnahmezustandes. Die Auswahl der Referenzautoren ist hingegen nicht um Vollständigkeit bemüht. Zwar weist Lemke zu Recht darauf hin, dass eine umfassende Darstellung der politischen Theorie des Ausnahmezustandes nach wie vor ausstünde, doch sei das Schließen dieser Forschungslücke keinesfalls sein Anliegen. Die Miteinbeziehung klassischer Positionen der Ideengeschichte dient vielmehr dem Nachweis, dass es sich bei der Einführung von Notstandsordnungen keineswegs um moderne, sondern um historisch gewordene Reaktionen auf spezifische Krisenphänomene handelt. Der Autor rekonstruiert im Zuge seiner Diskussion der verschiedenen theoretischen Strömungen zweierlei »wiederkehrende Formationen«, die sich zur Bewältigung der Ausnahmesituation haben durchsetzen können (S. 52). Ausnahmekompetenzen konnten entweder diesseits oder jenseits des institutionellen Gefüges stehen, konnten also dem bestehenden Institutionengefüge eingepasst oder diesem im Sinne einer »rein situativen« Prärogativmacht enthoben sein (S. 63). Die verschiedenen Sichtweisen auf erweiterte Exekutivkompetenzen lassen sich dann zwischen diesen beiden Polen eintragen. Während die frühe Neuzeit, für Lemke verbunden mit den Namen Machiavelli, Bodin und Hobbes, diese Expansion zum Wohle des Staates guthieß, begannen die Väter der repräsentativen Demokratie die offenkundigen Gefahren durch politische Schutzvorkehrungen, etwa mittels Gewaltentrennung, zu bändigen, wenngleich die Notwendigkeit entsprechender Sondervollmachten nie ernsthaft bezweifelt wurde. Zwar etwas sprunghaft, doch im Ergebnis äußerst überzeugend dringt Lemke schließlich in die Ausnahmeverstellungen des vergangenen Jahrhunderts vor und

entblößt die Gefahren eines übertriebenen Souveränitätsdenkens in Auseinandersetzung mit Carl Schmitt, dessen in ihrer Radikalität kaum zu überbietenden Äußerungen er der »Eindimensionalität« zu überführen trachtet (S. 99).

Als wiederkehrendes Moment dieser innerhistorischen Auseinandersetzung identifiziert Lemke eine »Personifizierung des Staates«, dessen Schutzbefürftigkeit in Krisenzeiten der Legitimation des Ausnahmeregimes diene (S. 118). Auf die aus demokratietheoretischer Sicht problematisch anmutende Loslösung des *pouvoir constitué* vom *pouvoir constituant* hätten, so Lemke weiter, schließlich Foucault und Agamben hingewiesen. Wenngleich nicht klar wird, weshalb der Autor die Erkenntnis jener fatalen Entkopplung nicht früher ansetzt, etwa in der Weimarer Kontroverse zwischen Otto Kirchheimer und Franz Neumann auf der linken sowie Carl Schmitt auf der rechten Seite des politischen Spektrums, so weist er doch auf die zunehmende Skepsis gegenüber exekutiver Machtanreicherung hin: »Der von der Souveränität verheißenen Ordnungsstiftung wird ein fundamentales legitimatorisches Defizit attestiert, insofern sich die Verfügungsmacht der Souveränität dem Verdacht des Machtmisbrauchs nicht mehr zu entziehen vermag« (S. 117). Allerdings interessiert sich Lemke weniger für den Ausnahmezustand als solchen – dessen Natur ist ideengeschichtlich bereits auf vielfältige Weise bestimmt worden – als für die Plausibilisierungsversuche des Ausnahmefalls. Die Frage also nach dem *Wie*. Welche Begründungsstrategien finden sich im öffentlichen Raum für die Verkündung einer Notstandssituation? Mit welcher Art der Adressierung lässt sich Legitimität für Normsuspendierungen generieren?

Dieser der Theoriegeschichte entnommenen Streitfrage geht Lemke im zweiten Teil seiner Studie auf den Grund. Induktiv spürt er hier verschiedene Legitimationsstrategien auf und veranschaulicht sie an ausgewählten Länderstudien. Methodisch changiert Lemke dabei zwischen einer »explorativen Diskursanalyse«, die Einzeltexte systematisch zu erschließen vermag und »Text Mining-Verfahren«, mittels derer über längere Zeit gewonnene und damit groß ausfallende Textkorpora analysiert werden können (S. 43ff.).

Die Auswahl der Fallbeispiele wird anhand dreier Kriterien begründet. Zum einen werden ausschließlich repräsentative Demokratien be-

rücksichtigt, die über eine funktionsfähige politische Öffentlichkeit verfügen, denn andernfalls wäre es unmöglich »authentische« von ideologischen Plausibilisierungsmustern zu unterscheiden (S. 46). Ergänzend zu dem bestehenden institutionellen Gefüge einer solchen Demokratie und dem intakten Raum der Öffentlichkeit ist es drittens die Rechtsordnung, die Lemke als Kriterium für die Berücksichtigung der Länder heranzieht. Nur jene Staaten werden untersucht, deren Gesetzgeber den Ausnahmefall in irgendeiner Form reglementiert haben. Die Länderstudien selbst, die sich auf die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, die Vereinigten Staaten, die Marshall Inseln und Frankreich erstrecken, fallen unterschiedlich detailliert aus und fassen in weiten Teilen frühere Untersuchungen des Autors poiniert zusammen. Dennoch ist die Stoßrichtung klar: Lemke begibt sich auf die Suche nach Plausibilisierungstypen und folgt der Intuition, dass bisherige Argumentationsmuster zugunsten der Ausnahmeregierung im Zuge ubiquitärer Krisenkonstatiierungen erweitert wurden. Neue Rechtfertigungen entstehen im Kontext neuer Krisen; neue Krisen provozieren angepasste Legitimationsstrategien. Wenn Tatbestände zu systemrelevanten Krisen umgedeutet werden, wenn die Verwundbarkeit des Staates hervorgehoben wird – und dies scheint in der jüngeren Vergangenheit nicht selten der Fall zu sein – so liegt es laut Lemke nahe, den herkömmlichen Modus demokratischen Regierens zugunsten problemorientierter und flexiblerer Formen der Steuerung, zumindest temporär, aufzugeben. Die Mikrostudien, mit denen er den Leser versorgt, dienen gerade dazu, solche argumentative Verschiebungen zu markieren und »qualitativ neue Erscheinungen« offenzulegen (S. 247).

Der abschließende dritte Teil scheint sich auf den ersten Blick auf eine Systematisierung der zuvor diskutierten Legitimationsstrategien in abstrakter Form zu beschränken. Lemke differenziert acht solcher Formen – Unterscheidung, Alterität, Notwendigkeit, zeitliche und ökonomische Effizienz, Aktivität, Verletzlichkeit und Insuffizienz – betont allerdings, dass es sich dabei um keine abgeschlossene Liste handele, sondern diese bewusst offen für weitere Plausibilisierungen gehalten sei (S. 262ff.). Im Ergebnis entwirft er eine »Topographie ausnahmestandlichen Plausibilisierens«, indem die jeweiligen Muster

den besprochenen Fällen zugeordnet werden (S. 269). Bei näherer Betrachtung gibt Lemke seinen bisherigen Äußerungen jedoch eine faszinierende Wendung. Auf den leider wenigen letzten Seiten seiner Arbeit nimmt er eine Neubestimmung und starke Erweiterung des Ausnahmestandes vor. Ins Zentrum rückt die Einsicht, dass es sich um eine sprachlich verfasste Realität hält. Der Ausnahmestand wird immer schon als etwas im »öffentlichen Sprachgebrauch« Manifestes begriffen und damit zu mehr als einem bloß juristischen Hebel zur Effizienzsteigerung in turbulenten Zeiten. Ersichtlich wird nun auch, weshalb gerade Foucault und Agamben als Gewährsmänner angeführt werden. Deren Analysen würden erklären, weshalb der Ausnahmestand innerhalb repräsentativer Demokratien stets eine über seinen Status als technisches Instrument hinausreichende Bedeutung zukommt. Indem Lemke den Ausnahmestand unter dem Gesichtspunkt einer »sprachstrategische[n] Praxis« untersucht, hält er es für möglich, jene Rechtfertigungsmuster als in ihrer Wirkung »zutiefst undemokratisch« zu kennzeichnen (S. 281). Um diese Konsequenz auch terminologisch zu markieren überführt er den Begriff »Liminalität« aus der Ethnologie in die Politische Theorie. Mit der »Liminalität des Demokratischen« möchte er den Schwellenzustand bezeichnet wissen innerhalb dessen sich demokratische Ordnungen in Ausnahmesituationen bewegen und der gekennzeichnet ist von starken Polarisierungen sowie einer »politisch-rechtliche[n] Erniedrigung« der Bürgerinnen und Bürger zu Subjekten. Ablesen lassen sich diese längerfristigen strukturellen Verschiebungen innerhalb der demokratischen Grundordnung anhand der gebräuchlichen Sprachmuster, so Lemke weiter. Mit der definitiven Ausdehnung des Ausnahmestands meint er einen Krisenindikator gewinnen zu können, mithilfe dessen sich die Qualitäten demokratischer Gesellschaften beurteilen lassen. Demokratische Errungenschaften können aus dieser Perspektive im Laufe der Zeit sukzessive untergraben werden, die Demokratie kann selbst einen prekären Charakter annehmen: »Je intensiver entsprechende Muster auftreten und je drängender damit der Anspruch auf ihre Implementierung im demokratischen Prozess vorgetragen wird, desto gefährdeter wäre die Demokratie« (282).

Die diskurstheoretische Bestimmung des Ausnahmezustandes besticht durch ihre universelle Anwendbarkeit, ermöglicht sie es doch, die sprachliche Konstruktion von Krisen und die Verteidigung exekutiver Maßnahmen detailgetreu nachzu vollziehen. An diesem Punkt liegt jedoch zugleich die Grenze ihrer Aussagefähigkeit. Der Ausnahmezustand »erweist sich als politischer Raum *sui generis*« und »als das Andere der Demokratie« (S. 282f.). Die Spezifität der jeweiligen Ausnahmesituation und die normativen Implikationen ihrer materiellen Wirksamkeiten, all jenes, was die Rede von Demokratiefeindlichkeit rechtfertigen würde, bleibt dieser Perspektive ohne Rückgriff auf ergänzende Analyseverfahren verschlossen. Damit handelt es sich bei *Demokratie im Ausnahmezustand*, wie Lemke selbst betont, um eine erste Annäherung an die moderne Form des Ausnahmezustandes, dessen vollständiges Antlitz erst im Lichte korrespondierender empirischer und normativer Untersuchungen wird hervortreten können.

Tobias Schottendorf

Rosario LOPEZ: *Contexts of John Stuart Mill's Liberalism. Politics and the Science of Society in Victorian Britain*, Baden-Baden: Nomos 2016, € 44

Bei diesem Buch aus der Reihe *Politics – Debates – Concepts* handelt es sich um eine spanische Dissertation, die aber in Englisch verfasst wurde, was den Text gelegentlich holperig macht. Ange strebt wird moderne soziale und politische Ideengeschichte nach dem Vorbild der »Cambridge-School« und der Kosaldeck-Schule, die sich auf Kontexte und Begriffsentwicklung/Sprachentwicklung konzentrieren. Dabei ist von vornherein klar, dass auf 165 Seiten Text keine umfassende Untersuchung geboten wird.

Zuerst wendet sich Lopez der Frage zu, welche Rolle die Idee von Antagonismen im Denken Mills spielt. Und dazu formuliert er die These, dass er hier von Francois Guizot – nach Lopez' Meinung ein sonst unterschätzter Einfluss – und Coleridge inspiriert wurde. Die von hier übernommenen Vorstellungen werden indes von Mill eingeständig synthetisiert zu der Grundauffassung: ohne Antagonismen keine Entwicklung und daher auch kein Fortschritt. Dabei ist wich-

tig, dass Gegensätze nicht binär verstanden werden, nicht zwingend als sich ausschließende Alternativen, sondern dass sie vermittelt werden, *pro tempore* in Balance-Zustände gebracht werden, bis neue Gegensätze alte aufheben. Was ein Teil des Negativ-Images von John Stuart Mill ausmacht – sein Ruf, ein Eklektiker zu sein –, könnte demnach als eine Tugend verstanden werden, wenn man nämlich Theorie nicht auf den binären Code »wahr – falsch« bezieht, sondern als theoretische Praxis versteht, die nicht darauf abzielt, Gegensätze zuzuspitzen, sondern in eine produktive Balance zu bringen. In diesem Sinne akzeptierte, ja befürwortete Mill Parteipluralismus, aber seine Befürwortung der Hare'schen Wahlrechtsreform und seine Kritik der Parteien seiner Zeit zeigen auch, dass er nicht jede Form politischen Parteiensystems gleichermaßen für geeignet hielt, produktive Alternativen in die öffentliche Diskussion zu bringen.

Die folgende Analyse Lopez' über das historische Denken Mills bringt kaum etwas Neues, denn es ist ja bekannt, dass Mill sich im Zuge seiner mentalen Krise der späten 1820er Jahre vom aufklärerisch-ahistorischen Rationalismus seiner geistigen Väter – Jeremy Bentham und seines leiblichen Vaters, James Mill – emanzipierte: in Reaktion auf Thomas Macaulay und unter Rekurs einerseits auf spätmantische Autoren wie Coleridge, andererseits auf Historiker, wie Guizot, Mignet oder Thierry, und geschichtsphilosophisch argumentierende Autoren wie Saint-Simon und Auguste Comte. Bemerkenswert ist also, wie stark Mill in dieser Phase von französischen Autoren beeinflusst war, zu denen sich später auch Tocqueville gesellte. Generell ist klar, dass Mill seit seiner Emanzipation von der Bentham-Schule die Komplexität der Relationen zwischen den allgemeinen Zuständen einer gegebenen Gesellschaft: Ökonomie, Kultur usw., und ihrem Institutionensystem immer mitreflektiert, so dass er eventuell auch zu relativierenden Schlüssen hinsichtlich normativer Forderungen gelangte, also etwa feststellte, dass die parlamentarische Demokratie als Regierungsform Voraussetzungen hat, die nicht überall gegeben seien. Und die interessante Frage wäre eigentlich, wie sich dieser empirisch-theoretische Relativismus mit Mills anhaltendem Glauben an einen allgemeinen Fortschritt der Menschheit verknüpft.

Im weiteren konzentriert sich Lopez auf die vor allem durch Comte popularisierte Begriffsdi-

chotomie von ›Ordnung‹ und ›Fortschritt‹ im Denken Mills, und hier lenkt er den Blick auf die – sonst vielfach vernachlässigte – *Logic* von Mill, die zuerst 1843 erschien, und speziell auf das abschließende sechste Buch: ›On the Logic of the Moral Sciences‹, wobei ›Moral Sciences‹ in die Gegenwartssprache übersetzt durchaus ›Sozialwissenschaften‹ meint. Darüber hinaus formuliert er die These, dass Mills *Principles of Political Economy* von 1848 maßgeblich und paradigmatisch durch das Comteschen Schema von ›Statik‹ versus ›Dynamik‹ strukturiert sind. Allgemein mündet Lopez' Analyse in die Interpretation, dass Mill durch Coleridge, Guizot und Comte – unabhängig von ihren sonstigen Differenzen – zur Auffassung einer ›precarious but necessary balance between countervailing social and political forces as the only condition for the progress of society‹ (S. 73) inspiriert wurde. Die einzige? Wohl kaum, aber sicher eine.

Und welche Kontinuität gibt es hier im Denken Mills? Lopez nimmt zur Kenntnis, dass sich Mill unter dem Eindruck späterer Schriften Comtes – und vermutlich auch unter dem Einfluss seiner Lebensgefährtin Harriet Taylor – später von Comte zunehmend distanziert hat: wegen autoritärer Tendenzen Comtes und wegen seiner eigentümlichen Rollenzuschreibung für die Frauen, aber die Vorstellung der beschriebenen Grundstruktur gesellschaftlicher Entwicklung sei erhalten geblieben. Zwar habe Mill in den acht Auflagen der *Logic* zu seinen Lebzeiten die Hinweise auf Comte sukzessive herabgestuft oder sogar eliminiert, aber überwiegend ohne gleichzeitig inhaltlich die von Comte übernommenen Motive zu tilgen. Leider geht Lopez bei seiner Kontinuitätsthese indes nur am Rande auf die Theorie und den Einfluss Herbert Spencers und der Evolutionstheorie überhaupt ein, die ja jedenfalls seit dem Erscheinen des Hauptwerkes von Charles Darwins 1859 in England breit rezipiert wurde. Das macht er, weil nach seiner Auffassung Thema und Begriff der ›Evolution‹ in der Sekundärliteratur weithin die Tatsache verdecken, dass die für Mill und andere Autoren zentralen Dichotomien Ordnung und/versus Fortschritt, Statik und/versus Dynamik, älter sind und durch Evolutionsideen lediglich raffiniert wurden. In der Summe beglückwünschten sich die Engländer, im Gegensatz zu Frankreich über elementar breite Konsensbestände als Ordnungs-

ressourcen zu verfügen, während die englische Gesellschaft gleichzeitig offen genug sei, um Veränderung, Innovation, Wandel, Evolution, Fortschritt zu induzieren.

Dass es sich dabei nicht nur um das Denken einiger Intellektueller handelte, sucht Lopez durch einen Rekurs auf ›populäre‹ zeitgenössische Quellen darzutun: Zeitungen und Pamphlete, in denen er ebenfalls eine Verknüpfung von ›Ordnungs-‹ und ›Fortschrittsideen‹ findet, und zwar nicht nur in Quellen mit einem evidenten oder möglichen positivistischen Hintergrund. Und was beweist das? Sein Ziel ist ein ›revised understanding of how positivism is reshaped and popularised‹, indem aufgezeigt wird, dass ›order and progress, a mainstay of positivism, permeates Victorian popular and political culture, as it becomes clear when studying newspapers and political pamphlets. ... Overall, this study maps the uses of this catchphrase that puts in a nutshell a widespread concern in Victorian Britain: how to reconcile social stability with peaceful change.‹ (S. 107f.) Lopez insinuiert also eine Verbreitung positivistischer Vorstellungen auf Massenebene im Victorianischen England. Aber dass die verbreitete Norm, Ordnung und Fortschritt miteinander zu verbinden, irgend etwas mit positivistischen Einflüssen zu tun hat, wird überhaupt nicht bewiesen.

Ein anderes Motiv dieses Buches ist eine Analyse der gesellschaftstheoretischen Terminologie Mills, soweit sie aus naturwissenschaftlichen Bereichen stammte. So identifiziert Lopez Organismus- und Körpermitaphern und den Begriff ›Consensus‹, um eine Art organistische Systemidee auszudrücken: Interdependenz und das Ineinandergreifen verschiedener Subsysteme der Gesellschaft, das mehr oder weniger frictionsbehaftet ist, wobei allgemeine Bildung, Freiheit der Diskussion und eine aufgeklärte öffentliche Meinung, die sich an relativ stabilen Leitideen orientiert, aus Mills Sicht entscheidende Fortschrittsfaktoren sind, die in die ganze Gesellschaft hinein ausstrahlen. Aber auch physikalisch-mechanische Metaphern spielen eine Rolle, womit das hohe Ansehen dieses Wissensbereiches rhetorisch für Gesellschaftstheorie appropriiert wird. Ein Beispiel ist ›Cohesion‹ – ein Begriff, der seinerzeit tastende Versuche der Mikrophysik beschrieb, Substanzialität unterhalb der Schwelle menschlicher Wahrnehmung zu identifizieren, und ver-

mutlich gehörte Mill zu den ersten, die diesen Begriff auf Gesellschaft und ihren Zusammenhalt applizierten. Zusammenfassend betont und legitimiert Lopez metaphorischen Transfer von Termin und Vorstellungen aus einem Wissensbereich in einen anderen.

Zum Ende hin befasst sich dieses Buch mit dem interessanten Thema von Mills Verständnis von ›Nation‹ und ›Nationalismus‹. Er war sicherlich ein progressiver Liberaler mit viel Sympathie für internationale Freiheits- und Fortschrittsprozesse, mit Sympathie etwa auch für das durch England beherrschte Irland, wobei er Konflikte mit englischen Nationalisten nicht scheute. Wie stand er also zur ›Nationenfrage‹, die ja bis heute intensiv diskutiert wird, nachdem substantialistische Volksbegriffe in den Sozialwissenschaften im allgemeinen verabschiedet sind? Man wird wohl sagen können, dass er einen empirisch-kulturalistischen Ansatz verfolgte, der das subjektive Zusammengehörigkeitsempfinden, eine kollektive Identität als massenhafte Selbstbeschreibung zum entscheidenden Kriterium für die im 19. Jahrhundert aufkommende Norm des ›Rechts auf Selbstbestimmung‹ machte. Auch hier rekurriert Lopez auf Mills *Logic* als vernachlässigte Quelle, und soviel jedenfalls erhellt aus seiner Diskussion: dass Mill kein Freund des Slogans ›Right or wrong – my country‹ war.

In der Summe ist wohl zu sagen, dass dieses Buch keinen Durchbruch zu neuen Ufern der Mill-Forschung darstellt; schließlich ist auch die Idee der Kontextualisierung ›klassischer‹ Autoren und ihrer Texte nicht neu. Und die Fragestellungen sind doch recht begrenzt; vermutlich hat die Arbeit ihren Ursprung in einer Relektüre der *Logic*, wo man durchaus prominent auf Einflüsse von Auguste Comte stößt, die aber im Gesamtwerk Mills nicht überschätzt werden sollten. In seiner eigenen Zusammenfassung schreibt Lopez: »Scholars have frequently regarded [progress] as one of the most powerful ideas in Victorian society and politics. Although this claim might not be mistaken, an exclusive focus on the concept of progress presents a somewhat misleading picture. The book has drawn on this neglected area by examining how the concept of progress is jointly used with that of order.« (S. 173) Das ist wohl richtig und aus meiner Sicht ein verdienstvolles Monitum.

Raimund Ottow

Alexander PINWINKLER: *Historische Bevölkerungsforschungen. Deutschland und Österreich im 20. Jahrhundert*, Göttingen: Wallstein 2014, 537 S., € 46

›Historische Bevölkerungsforschungen‹ galten und gelten als Teilgebiet der Geschichtswissenschaft, das auf den ersten Blick nur marginale Bedeutung für sich reklamieren kann. Doch nach einem Vorlauf seit etwa 1900 setzte in den 1920er-Jahren und dann im ›Dritten Reich‹ eine Konjunktur ein, die sich vor allem darin manifestierte, dass die Akteure der Historischen Bevölkerungsforschungen wie Erich Keyser, Werner Conze, Gunter Ipsen, Wilhelm Abel, Wolfgang Köllmann u. a. zu gefragten Politikberatern des Nazi-Regimes avancierten. Der Niedergang dieser spezifisch deutsch-österreichischen Variante historischer Bevölkerungswissenschaft setzte erst in den 1960er- und 1970er-Jahren mit der Rezeption der eher sozialwissenschaftlich ausgerichteten anglo-amerikanischen Bevölkerungsforschung ein.

In einer vorwiegend auf gedrucktem Quellenmaterial basierten Untersuchung geht Alexander Pinwinkler in drei großen Kapiteln den Gründen des Auf- und Abstiegs dieser historischen Wissenschaftskonzeption nach. Im ersten Kapitel rekonstruiert er das Verhältnis von Bevölkerung und Geschichte im Spiegel zentraler Begriffe und Forschungsfelder dieser Disziplin. Das zweite Kapitel widmet er deren individuellen Akteuren, einschlägigen Werkbiographien und generationalen Mustern, die diese Richtung prägten. Deren interne Vernetzung sowie die Chancen und Grenzen von Institutionalisierung und Internationalisierung ihres Forschungsdesigns thematisiert Pinwinkler dann im letzten Kapitel. Damit legt der Autor im Kern eine klassische wissenschaftsgeschichtliche Studie vor, die ihr kritisches Gewicht dadurch gewinnt, dass die Protagonisten dieser völkisch ausgerichteten Disziplin ihre Resultate und Konstrukte bereitwillig dem NS-Regime zur Verfügung stellten.

Pinwinkler fasst die Ergebnisse seiner Untersuchung in drei Thesen zusammen: 1. Bevölkerungsgeschichte reduzierten die genannten Historiker im Untersuchungszeitraum zumeist auf das deutsche Volk, unter das wie selbstverständlich auch das österreichische subsumiert wurde. In begrifflicher Hinsicht hegemonial war die bio-

logische Gliederung des ›Volkes‹ in Familien, Sippen und Stämme. Bevölkerungsgeschichte als historische Statistik des Bevölkerungsstandes und der Bevölkerungsbewegung jenseits ihrer biologischen Grundierung wurde weitgehend ebenso exkludiert wie eine soziologische Kategorisierung des ›Volkes‹. Seit den 1920er-Jahren war die Tendenz zu erkennen, Bevölkerungsgeschichte in den Dienst volkspolitischer Zwecke zu stellen. 2. Die politische Brisanz der Bevölkerungsgeschichte im ›Dritten Reich‹ ergab sich nicht aus der Konfrontation zwischen auf statistischer Grundlage basierenden, also sachbezogener Realsoziologie und biologisch-rassischer Volkstumsforschung, sondern eher aus dem Versuch einer Verbindung beider Ansätze, und zwar mit dem Ziel der Unterstützung rassistisch-bevölkerungspolitischen Praktiken. Dabei stand folgerichtig der empirische Anteil im Schatten ethnozettisch aufgeladener Kategorien, die als antisemitische und antislawische Stereotypen den Bevölkerungsstudien Kohärenz verleihen sollten. 3. Diese beiden Resultate führen zu der Frage, wie sich die historische Bevölkerungsforschung vor und nach dem Dritten Reich international positionierte. Die Studie zeigt, dass sich ihre Repräsentanten mit langfristigen Folgen international abschotteten. Diese Tendenz zur Selbstisolierung wurde erst Ende der 1960er-Jahre allmählich ›überwiegend von außen‹ durch den Einfluss westlicher Ansätze aufgebrochen.

Pinwinklers wissenschaftshistorische Studie trägt nicht nur erheblich zur kritischen Selbstreflexion der Geschichtswissenschaft bei, die, wie er aufweist, nicht per se immun gegenüber der ideologischen Versuchung ist. Sie zeigt darüber hinaus, wie Geisteswissenschaften im Dritten Reich funktionierten, wenn sie sich in den Dienst des herrschenden Regimes stellten. Gleichzeitig dokumentiert sie aber auch, wie zäh ihre Protagonisten auch zu einem Zeitpunkt an ihren völkischen Paradigmen festzuhalten suchten, als das ›Dritte Reich‹ längst in Schutt und Asche versunken war.

Richard Saage

Karl R. POPPER: *Gesammelte Werke in deutscher Sprache, Band 14: Freiheit und intellektuelle Verantwortung. Politische Vorträge und Auf-*

sätze aus sechs Jahrzehnten. Hg. u. teilweise neu übers. v. Hans-Joachim Niemann. Tübingen: Mohr Siebeck 2016. 467 S., € 104

Karl Poppers beharrlicher Optimismus bleibt unvergessen. Furchtlos positiv stritt der 1994 verstorbene leidenschaftliche Demokrat wider die Feinde und Widersacher der offenen Gesellschaft und nicht weniger gegen den verbreiteten intellektuellen Habitus kulturpessimistischer Larmoyanz. Als Erkenntnis- und Wissenschaftstheoretiker ging er mit philosophischer Kompetenz und analytischer Konsequenz zu Werke. Popper argumentierte energisch, pointiert und entschlossen, als sprachsensibler kritischer Rationalist. Geradezu heroisch warb der Philosoph um Sympathie für das naturwissenschaftliche Denken, zugleich kritisierte er jede Variante eines naiven, stumpfen Positivismus. Dieser Band der vorzüglich edierten Gesamtausgabe versammelt oft verstreut publizierte kleinere Schriften und Vorträge Karl Poppers zu Wissenschaft und Politik, Freiheit und Verantwortung.

Popper erachtet es als notwendig, die Wirkmacht von philosophischen und politischen Ideen zu identifizieren und substanzell zu kritisieren. So hat er in seinem Hauptwerk *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde* in exponierter Weise versucht, Platon als Vordenker des modernen totalitären Denkens zu kennzeichnen und den Zauber von dessen kunstvoller Philosophie zu banen. Diese zugestandenermaßen eigensinnige Deutung verfüge, so Popper, über den Charakter einer ›wissenschaftlichen Hypothese‹ (vgl. S. 102 f.). Konsequenterweise müsste Platons Plädoyer für eine Philosophenherrschaft als unverantwortlich und folgenreich bezeichnet werden. Popper analysiert die Ideen, vom Kontext ihrer Entstehung losgelöst, in Zusammenhang mit ihrer Wirkungsgeschichte. Da die meisten Kriege ›ideologische Kriege‹ seien, begünstigt durch die Vorherrschaft gefährlicher Überzeugungen oder, wie Popper sagt, ›ausgesprochen dummer philosophischer Ideen‹, müssten vernünftige Ideen gestärkt werden: »Für unsere These, daß Ideen politische Macht haben, ist die Idee des Friedens ein gutes Beispiel. Da wir wie gebannt auf zwei Weltkriege zurück schauen und die Gefahr eines dritten uns ängstigt, neigen wir alle dazu, etwas Wichtiges zu übersehen: die Tatsache nämlich, daß seit 1918 ganz Europa die Idee des Friedens

als etwas Grundlegendes anerkannt hat. [...] Wir dürfen den moralischen Sieg, der 1918 für die Friedensidee errungen wurde, nicht unterbewerten. Den Frieden hat sie uns nicht gebracht, das ist wahr. Doch hat sie den *Willen* geschaffen, Frieden zu schließen, den Willen, der die moralische Voraussetzung dafür ist.« (S. 54 f.) Poppers leitende Intention ist die Sorge um den Erhalt der politischen Freiheit, verbunden mit der dauerhaften Sicherung des Friedens. Aufgabe des Philosophen, auch des politischen Theoretikers, sei es, sich denkend darum zu kümmern: »Im Gegensatz zu den minuziösen Philosophen mit ihren kleinlichen Problemen sehe ich die Hauptaufgabe der Philosophie darin, kritisch über das Universum nachzudenken und über unsere Stellung darin, sowie über die gefährliche Macht unseres Wissens und unsere Kraft zum Guten und zum Bösen.« (S. 18)

Kontrovers erörtert Karl Popper die Meinungsfreiheit. Er positioniert sich gegen die »laxe Toleranz« des Relativismus. Hierdurch werde die »Herrschaft der Gewalt« begünstigt, weil der Bezug zur Wahrheit verloren gehe. Der Relativismus ist verantwortungslos und gefährlich. Er plädiert für einen »kritischen Pluralismus«, der die Ausrichtung auf die Erforschung der Wahrheit nicht preisgebe, sondern zu einer Vielfalt von Theorien ermutige, die rational diskutiert und kritisiert werden können: »Die Theorie, die in der kritischen Diskussion der Wahrheit näher zu kommen scheint, ist die bessere, und die bessere Theorie verdrängt die schlechteren Theorien. Es geht also um die Wahrheit.« (S. 209 f.) Die »kritische Diskussion« befördere mitnichten den »vollkommenen Konsens der Meinungen«, aber die »Weiterentwicklung von Ideen« (S. 28), mit ständigem Bezug auf die zu ergründende Wahrheit, nicht als bloße Selbstbekundung und -behauptung einer persönlichen Lebens- und Weltanschauung: »Redefreiheit und Publikationsfreiheit können mißbraucht werden. Sie können zum Beispiel zu Fehlinformationen und zur Verhetzung benutzt werden. [...] Wir brauchen die Freiheit, um den Mißbrauch der Staatsgewalt zu verhindern, und wir brauchen den Staat, um den Mißbrauch der Freiheit zu verhindern.« (S. 262) Die offene Gesellschaft müsse also wehrhaft sein und sich gegen ihre Feinde verteidigen (vgl. S. 78). Popper mahnt zugleich die Medien, sich ihrer Verantwortung bewusst zu bleiben, denn

sie könnten durch das Schüren von Emotionen »schweres Unheil« anrichten (S. 271). Der streitbare Moralist Popper erklärt darum: »Wir dürfen unsere Welt nicht länger beschimpfen und schlechtmachen. Sie ist bei weitem die beste, die es je auf Erden und besonders in Europa gegeben hat.« (S. 283)

Zu den Grundzügen der politischen Philosophie Poppers gehört ein kritischer, indessen menschenfreundlicher Realismus, der frei von metaphysischen Annahmen ist. Niemand müsse einem vermeintlich »inneren, verborgenen Sinn oder Ziel der Weltgeschichte« (S. 78) entgegenstreben. Die Geschichte sei auch nicht als »grausamer Scherz« (S. 116) aufzufassen, könne aber politisch vernünftig gestaltet werden, ohne utopische Pläne und ohne »orakelnde Philosophien« (S. 157). Stattdessen ermuntert Popper zu einem verantwortungsbewussten politischen Denken und Handeln: »Wir müssen lernen, unsere Aufgaben zu erfüllen, so gut wir es eben können, und wir müssen lernen, unsere Fehler einzusehen.« (S. 118 f.) Er formuliert seine Einsichten in einer unprätentiösen Sprache, in der sich auch die »äußerste intellektuelle Bescheidenheit« (S. 184) widerspiegelt, auf die er jeden Intellektuellen gern verpflichten möchte. Diese Demut ermöglicht, den absoluten Anspruch dogmatisch verfestigten Denkens zu erkennen und zurückzuweisen, zugleich aber nicht zu vergessen, dass auch der rational-kritisch denkende Mensch der Versuchung ausgesetzt bleibt, seine eigenen Gedanken und politischen Ideen, ob beabsichtigt oder nicht, anmaßend vorzutragen und als unumstößlich auszugeben.

Die *re-lecture* der kleinen politischen und wissenschaftsethischen Schriften Poppers erinnert daran, dass die Haltung begründeter Zuversicht in Bezug auf das politische Denken und Handeln, ungeachtet widrig anmutender Umstände, vernünftig und so beherzigenswert wie der Appell ist, hartnäckig und beständig die »Tugend der Gewaltlosigkeit« zu vermitteln. Die politische Philosophie verfügt damit über eine eminent wichtige erzieherische Aufgabe. Und Popper rät zudem: »Haben Sie den Mut, sich über Moden hinwegzusetzen, und seien Sie jeden Tag ein wenig verantwortungsbewusster. Das ist sicher der

beste Beitrag, den Sie für die Freiheit leisten können.« (S. 325)

Thorsten Paprotny

Ralf SEINECKE: *Das Recht des Rechtspluralismus*, Tübingen: Mohr Siebeck 2015 (Reihe *Grundlagen der Rechtswissenschaft*, Band 29), 444 S., € 94

Die deutsche Politikwissenschaft tut sich schwer mit dem Recht. Denn auch wenn die Felder des Rechts und der Politik ganz offensichtlich nicht nur im Konstrukt des Rechtsstaats und der Verfassung eng miteinander verknüpft sind, ging die Emanzipation der Politologie von der Staatsrechtslehre doch mit einer nicht immer der Erkenntnis förderlichen wissenschaftlichen Arbeitsteilung einher: »Die Jurisprudenz behandelt das Recht, die Politikwissenschaft die Demokratie, und die eine behandelt den Rechtsstaat unter normativen, die andere unter empirischen Gesichtspunkten«, beklagte Jürgen Habermas vor mehr als 20 Jahren. Habermas selbst hat freilich mit seiner Diskurstheorie des Rechts einiges dazu beigetragen, dass sich heute die These einer vollständigen politologischen Abstinenz von Fragen des Rechts nicht mehr halten lässt. Die empirisch-analytisch arbeitende politologische Forschung hat sich, gerade im Bereich der Internationalen Beziehungen, aber auch zum Teil in der politischen Systemforschung, ohnehin nicht dem von Thomas Carothers konstatierten »Rule-of-Law-Revival« entziehen können, sei es auf dem Gebiet der Transformationsforschung, der Behandlung der normativen Vielfalt in der »postnationalen Konstellation«, der zunehmenden Verrechtlichung und Konstitutionalisierung oder der Analyse von sogenannten »Governance-Strukturen«, wobei gerade die Unschärfe der Governance-Semantik einer fundierten Untersuchung der Rechtsthematik bisweilen im Wege steht. Die politische Theorie wiederum steht häufig noch im Bann vernunftrechtlicher Konzeptionen, was den Blick für die Eigenlogik rechtlicher Prozesse, aber auch für die Formenvielfalt des Rechts verstellt, die durch zahlreiche historische, ethnologische und kulturwissenschaftliche Studien der letzten Jahre und Jahr-

zehnte immer deutlicher zum Vorschein gekommen ist.

Insofern kann die Dissertationsschrift des Frankfurter Rechtstheoretikers und -historikers Ralf Seinecke über »das Recht des Rechtspluralismus« nicht nur Juristen, Rechtssoziologen und -anthropologen empfohlen werden, sondern auch besonders Politikwissenschaftlern, die sich mit dieser informativen Studie vor Augen führen können, welche politologischen Fragestellungen der allgegenwärtige Kampf ums Recht evoziert. »Rechtspluralismus« bezeichnet dabei zweierlei: erstens die Interaktion oder den Konflikt verschiedener Rechtsordnungen, -praktiken oder auch -weltanschauungen, also das, was einer der bedeutendsten Theoretiker des Rechtspluralismus, Boaventura de Sousa Santos, mit »Interlegitimität« betitelt hat, um die Art der Interaktion bewusst offenzuhalten; und zweitens den Polymorphismus des Rechts, das sich in derart viele rechtliche Spielarten ausdifferenziert, dass jeder Versuch der Feststellung eines Begriffs des Rechts nunmehr obsolet erscheinen muss. Historisch gesehen – dafür genügt ein Blick auf das Mittelalter, in dem die Rechtslandschaft einen Flickenteppich aus weltlichen und geistlichen Herrschafts- und Regelungsansprüchen und personalen, standespezifischen Abhängigkeiten darstellte, wogegen der Gedanke einer prinzipiellen Rechtsgleichheit im territorialen Rahmen zurückstand – war Rechtspluralismus der Normalfall. Dass der mittlerweile, wie Seinecke betont, oft zu einem Modewort verkommene Begriff des Rechtspluralismus so viele Irritationen auslösen konnte, liegt an einem bestimmten, insbesondere juristischen Blick auf das moderne Recht, das mit dem staatlichen Rechtsmonopol und der Sorge um systematische Einheit keine alternativen Rechtsgötter akzeptieren möchte; und genau gegen diesen *legal centralism* opponierten besonders einige der prominentesten Rechtspluralisten der 1970er- und 80er-Jahre wie John Griffiths.

Wie Seinecke die mittlerweile hundertjährige Begriffsgeschichte von »Rechtspluralismus« (1918 spricht der italienische Jurist vom *pluralismo giuridico*, nicht zuletzt um die Suprematie und das Rechtssetzungsmonopol des Staates zu hinterfragen) und die damit verbundenen praktischen, vor allem aber auch theoretischen und epistemologischen Phänomene aufarbeitet, ist insgesamt ungemein instruktiv, da er einen guten Überblick über

eine weit verzweigte und zum Teil hochideologische Debatte bietet. Das erste Kapitel stellt den Versuch dar, über eine vorläufige Begriffs geschichte, die auch den politikwissenschaftlichen Pluralismus diskurs von Harold Laski bis John Rawls streift, und sieben »Erkenntnisstrukturen rende Typen« den Gegenstand des Rechtspluralismus einzuzgrenzen, wobei die Typologie mit drei deskriptiven (historisch-genetischer, soziologischer und kulturell-weltanschaulicher Rechtspluralismus) und vier normativen Typen (chaotischer, institutionalisierter, chaotisch-institutionalisierte und kritischer Rechtspluralismus) reichlich eklektisch anmutet. Bei aller analytischen Unschärfe wird aber schon deutlich, dass »Rechtspluralismus« einerseits als empirische Diagnose verstanden werden kann (wobei dann der Begriff der »Pluralität« oder eben neue Begriffe wie »Interlegalität« genauer wären), aber andererseits auch als normatives Programm, was eine gänzlich andere Perspektive ist. In Paul Schiff Bermans Szenario eines *global legal pluralism* etwa kommt beides zum Tragen, die Analyse von Rechtskonflikten und -hybriditäten, aber auch Vorschläge für rechtsdogmatische Lösungen von Kollisionslagen. Freilich liegt eine Pointe der Ansätze von Griffiths und Santos wiederum darin, dass sie die Verwendung des Wortes »Rechtspluralismus« immer schon als politischen und ideologiekritischen Akt verstehen, was die Differenz von Sein und Sollen unterläuft. Seinecke identifiziert sich durchaus mit dieser Lesart, wenn er konstatiert: »Rechtspluralismus ist notwendigerweise ein kritisches Unterfangen. Mit der Anerkennung sozialer, religiöser und ökonomischer Normen als Recht gehen immer normative Wertungen einher. Recht ist kein unschuldiges Wort. Es stiftet immer auch Legitimität.« (S. 26) Allein, was heißt hier »Anerkennung«, und vom geht diese aus? Erweist sich etwas mit den (variablen) analytischen Mitteln der Sozialwissenschaft als Recht, etwa die normative Ordnung mafioser Clans, sagt dies schließlich noch nichts über die normative Bewertung der entsprechenden sozialen Praxis aus. Nur weil etwas als Recht beobachtet wird, ist es noch nicht zugleich legitim, möchte man nicht in vernunft- oder naturrechtliche Figuren zurückfallen, in denen Recht immer das richtige und gerechte Recht ist.

Im zweiten Kapitel wendet sich der Autor dem »Recht der klassischen Moderne« anhand

ausgewählter Rechtsdenker von Ernst Rudolf Bierling bis hin zu H.L.A. Hart zu, deren unterschiedliche Zugänge kenntnisreich herausgearbeitet werden. Während mit Hans Kelsen der größte Purist und Ordnungsfanatiker eines staatsorientierten Positivismus und mit Rudolf Stammel der Monismus eines einheitlich richtigen Rechts diskutiert wird, lässt Seinecke keinen Zweifel daran, dass das angeblich strikt etatistische und zentralistische Recht der Moderne späteren Advokaten des Rechtspluralismus nur als »Popanz« diente (74). So entkoppelt schon Max Weber das Recht mit der Kategorie des »Zwangsapparats« vom Konstrukt des Staates und wird so zu einem manchmal verkannten Urvater des Rechtspluralismus, für den die Dominanz des staatlichen Rechts eine offene empirische Frage ist. Bronislaw Malinowskis Analyse indigener Rechtsordnungen sensibilisiert schon für die Realität alternativer Rechtsformen, selbst wenn sie diese nicht, wie spätere Anthropologen wie Franz von Benda-Beckmann, mit dem Herrschaftsanspruch des Staates in Beziehung setzt; und mit Eugen Ehrlichs Grundlegung der Rechtssoziologie und seiner Analyse des »lebenden Rechts« in den Weiten der Bukowina liegt ohnehin eine frühe Proto-Theorie des Rechtspluralismus *avant la lettre* vor.

Was ist also das Neue am Rechtsdenken »in der Postmoderne«, das das dritte Kapitel vorstellt? Folgt man dem Autor, zum einen die Überzeugung, dass heute nicht mehr das bloße Nebeneinander von Rechtsordnungen als Pluralismus zu begreifen sei, sondern ihre Vermischung, Hybridität oder eben Interlegalität; und zum anderen der notwendige Verzicht auf den Kollektivsingular »Recht«. Die Form des Rechts pluralisiert sich selbst und macht damit moderne rechtstheoretische Versuche wie jenen H.L.A. Harts zweifelhaft, nach dem *einen* Begriff des Rechts zu suchen. Allerdings verstricken sich Versuche, das Recht zu entessentialisieren, in neue Widersprüche, wie Seinecke in Auseinandersetzung mit Brian Tamanaha verdeutlicht, der »Recht« in den Sprachspielen der jeweiligen Gemeinschaften auflösen möchte. Das führt dann aber zur unbefriedigenden Konsequenz, dass einerseits moralphilosophische Suggestionen wie das Naturrecht in die Rechtswelt aufgenommen werden, andererseits zum Beispiel indigene Gemeinschaften, die über keinen Rechtsbegriff ver-

fügen (und wie ließe sich das überhaupt wieder neutral feststellen, da ja eine schwierige Übersetzungsleistung gefragt ist?), aus ihr ausgeschlossen werden. An dieser Stelle wäre es hilfreich gewesen, den analytischen Zuschnitt von Begriffen für bestimmte Forschungszwecke noch stärker vom pauschalen Verdacht der Essentialisierung freizusprechen. Der Autor tut dies indirekt, wenn er konstatiert: »Die Einheit der Frage nach dem Recht zerspringt in viele Scherben. In unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und Paradigmen gewinnt sie unterschiedliche Bedeutung und erzwingt deshalb verschiedene Antworten. [...] Begriffliche Fragen gewinnen ihren Sinn in wissenschaftlichen Kontexten und aus konkreten Erkenntnisinteressen.« (S. 303) Dann gibt es aber gar kein prinzipielles Problem, über Recht zu sprechen, abgesehen von der berechtigten und nicht selbstverständlichen Mahnung, das jeweilige Erkenntnisinteresse freizulegen und die eigenen kulturellen und disziplinären Vorverständnisse des Untersuchungsgegenstandes zu reflektieren. Dass Seinecke einen solch hermeneutisch und kulturtheoretisch aufgeklärten Pragmatismus manchmal aus den Augen verliert, hängt nicht zuletzt mit seiner Dramatisierung der *condition postmoderne* zusammen. Schon die Wendung »in der Postmoderne«, die er wiederholt anführt, ist angreifbar, weil sie mehr verunklart als expliziert: Ist die Postmoderne eine Epoche, in der wir alle (als BürgerInnen westlicher Gesellschaften?) leben oder ist doch nur eine bestimmte Theoretietradition gemeint? Und warum wird dann ein Theoretiker wie Santos hier aufgeführt, der zwar durchaus von einem postmodernen Recht spricht, seine normative Variante des Rechtspluralismus aber in das emanzipatorische Vokabular der klassischen Moderne kleidet? Es ist ohnehin fraglich, welche »postmoderne« Denkerin sich die These zu eigen machen wollte, dass »in der Postmoderne« Erkenntnis nicht mehr möglich sei (S. 291).

Auch wenn also manche wissenschaftstheoretische und methodologische Volte fragwürdig ist, sensibilisiert die Studie doch eindrucksvoll für die Notwendigkeit, Recht einerseits nicht nur vom Staat her, sondern auch im Schatten des Leviathan oder auch jenseits davon zu denken. In dem Seinecke die soziale, lebensweltliche, identitätsstiftende Dimension des Rechts bestimmter Gruppen und Gemeinschaften herausstellt, ist

damit nicht nur die staatsrechtliche Perspektive transzidiert, sondern auch eine bestimmte soziologische, vor allem systemtheoretische Sicht angesprochen, in der ›Recht‹ als ein bloßes Funktionssystem erscheint. Die vielfältigen Kollisionslagen werden erst mit diesem alternativen Blick sichtbar: die verwobenen Rechtsschichten in postkolonialen Gesellschaften, die Gefahr rechtlicher Parallelordnungen neben dem staatlichen Recht oder auch das normative Amalgam aus Konventionen, Sitten, und Rechtsstrukturen in der globalen Weltwirtschaft, das in Konkurrenz zur Hoheit der Nationalstaaten tritt. Im vierten Kapitel diskutiert Seinecke nicht nur spannende dogmatische Fragen eines »Rechtspluralismusrechts«, das vor der Herkulesaufgabe steht, sich möglichst offen und pluralistisch für anderes Recht zu zeigen, ohne die Logik und Sprache des eigenen Rechts aufgeben zu können. Hier gewinnt man einen guten Einblick in die Rechtspraxis, wenn Autonomieregelungen, Auslegungsspielräume, Grundrechtsabwägungen, Rekonstruktionen des Fremden im Eigenen und ähnliches durchgespielt werden. Da Recht aber eben auch Teil der Lebenswelt ist, widmet sich der Autor einer über rechtspraktische Fragen hinausgehenden normativen Theorie des Rechtspluralismus. Dass Seinecke hier die verschiedenen Rechtsgesellschaften auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene diskurstheoretisch zu bändigen versucht, entbehrt angesichts seiner vorherigen Beschwörung eines postmodernen Zeitalters nicht der Ironie, wenn man an die vergangenen Theorieschlachten denkt, die gerade auch von Frankfurt ausgingen. Aber freilich ist Seineckes Plädoyer für ein liberales, tolerantes und pluralistisches Modell der »ernsthafte[n] Auseinandersetzung mit fremden Gemeinschaften und anderem Recht« angesichts des derzeitigen Diskursklimas durchaus lobenswert. Dieses Plädoyer für Pluralismus und (als Selbstbescheidung und -reflexion begriffenen) Relativismus gerät dadurch übrigens in die Nähe zu Hans Kelsens oft vernachlässigter Demokratietheorie, die hinter dem Phantasma des reinen Rechts zu verbllassen droht.

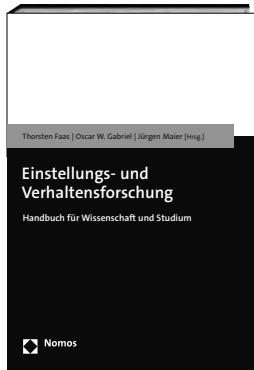
Gleichwohl überzeichnet der Autor nicht das reale Harmoniepotential, das dieser Diskurs birgt. Im Epilog konstatiert er über das Zusammenspiel von verschiedenen Rechts-Ordnungen, die für ihn immer einen Komplex aus juristischen

Normen und Institutionen im engeren Sinn und den sie umgebenden Rechtsvorstellungen und -narrativen von Gemeinschaften darstellen: »Obwohl es objektiv keine ersten Rechts-Ordnungen gibt, proklamieren alle Rechts-Ordnungen in ihrem (subjektiven) Selbstverständnis ihre höhere

Hoheit und ihre legitimere Herrschaft.« (S. 368). Über diesen nicht zuletzt politischen Kampf ums Recht weiter nachzudenken, vielleicht auch mit anderen Mitteln, lädt diese Studie ein.

Jan Christoph Suntrup

Der aktuelle Stand der Einstellungs- und Verhaltensforschung in einem Werk vereint



Einstellungs- und Verhaltensforschung Handbuch für Wissenschaft und Studium

Herausgegeben von Prof. Dr. Thorsten Faas,
Prof. Dr. Oscar W. Gabriel und Prof. Dr. Jürgen Maier
2017, ca. 700 S., geb., ca. 98,- €
ISBN 978-3-8487-2175-7
eISBN 978-3-8452-6489-9
Erscheint ca. November 2017
nomos-shop.de/25071

Das Handbuch gibt einen umfassenden Überblick über die Theorien und Erkenntnisse der internationalen empirischen Forschung auf den Teilgebieten „Politische Kommunikation“, „Politische Einstellungen“, „Politische Partizipation“, „Wählerverhalten“ und stellt „Neue Methoden der Einstellungs- und Verhaltensforschung“ vor.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-e-library.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49) 7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer

